

Nr. 181 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Jagdgesetz 1993 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Jagdgesetz 1993 – JG, LGBl Nr 100/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 76/2025, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den § 91 betreffende Zeile lautet:

„§ 91 Haftung für Jagd- und Wildschäden; Ersatz für Schäden durch ganzjährig geschontes Wild“

1.2. Nach der den § 122a betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 122b Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Salzburger Jägerschaft“

1.3. Nach der den § 152 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 152a Amtliches Monitoring“

1a. Im § 4 Z 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1a.1. In der lit a wird der Strichpunkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und wird in der lit a angefügt:
„Wachtel (*Coturnix coturnix*);“

1a.2. In der lit f wird der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und wird in der lit f angefügt:
„Gänsesäger (*Mergus merganser*).“

2. Im § 44 Abs 1 wird nach Z 3 eingefügt:

„3a. die entgegen § 70 Abs 3 lit a und Abs 3b Wild mit künstlichen Nachtzielhilfen erlegt haben und wegen dieser Übertretung bestraft worden sind, auf die Dauer von fünf Jahren ab Rechtskraft der (letzten) Bestrafung;“

3. Im § 60 wird nach Abs 4b eingefügt:

„(4c) Jahresabschusspläne, mit denen die in einer Verordnung gemäß Abs 3a festgelegten Höchstabschüsse für Vogelarten auf Heggemeinschaften und Jagdgebiete verteilt werden, gelten für diese Wildarten abweichend von § 5 bis zur Erlassung des Jahresabschussplanes für das kommende Kalenderjahr.“

4. § 64 Abs 1 und 1a lautet:

„(1) Der Jagdinhaber ist verpflichtet, jeden der Abschussplanung unterliegenden Abschuss eines Wildes, den Abschuss von Schwarzwild, Muffelwild und Goldschakalen sowie das Auffinden von verendetem Schalenwild dem Hegemeister innerhalb von fünf Tagen schriftlich (bevorzugt elektronisch über das von der Salzburger Jägerschaft angebotene Jagdinformationssystem JIS) zu melden und Trophäen von Rothirschen der Klasse I und II in unausgekochtem Zustand vorzulegen. Über Verlangen sind auch sonstige Trophäen, das gesamte Wildstück oder Teile hiervon vorzulegen. Der Hegemeister hat alle einlangenden Abschussmeldungen zur Monatsmitte und zum Monatsende und ab dem ersten November bis zum Jahresende wöchentlich schriftlich (bevorzugt elektronisch) an die Salzburger Jägerschaft zu übermitteln. Die Salzburger Jägerschaft hat die einlangenden Meldungen nach Jagdgebieten, Wildregionen und Wildräumen sowie nach Wildarten, Geschlechts- und Altersklassen geordnet zu führen und auf Verlangen der Jagdbehörde zu übermitteln.“

(1a) Unbeschadet der sonstigen Verpflichtungen gemäß Abs 1 sind die Jagdinhaber in Rotwildkern- und -randzonen zur Vorlage von erlegten Rotwildtieren und -kälbern in aufgebrochenem Zustand im ganzen Stück („Grünvorlage“) an den Hegemeister oder an eine von diesem mit der Abwicklung der Vorlage betraute, geeignete Person längstens innerhalb von fünf Tagen ab Erlegung verpflichtet. Von dieser Verpflichtung kann der Bezirksjägermeister entbinden, wenn eine Grünvorlage auf Grund der

Wildstandssituation und der Wildschadenssituation nicht notwendig ist. Der Hegemeister oder die von diesem mit der Abwicklung der Grünvorlage betraute Person kann das Wildstück als vorgelegt kennzeichnen. Eine Grünvorlage ist nicht erforderlich, wenn der Jagdinhaber innerhalb von fünf Tagen nach der Erlegung mittels einer von der Salzburger Jägerschaft hierfür bereitgestellten Applikation eine Meldung erstattet.“

5. Im § 66 Abs 5 lautet der dritte Satz: „Der Radius dieses Bereiches darf jedoch 400 m ausgehend vom Flächenmittelpunkt des Fütterungsbereiches nicht überschreiten.“

6. Im § 66a werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Im Abs 1 entfällt der Ausdruck „, ausgenommen Beutegreifer“,

6.2. Abs 2 lautet:

„(2) Das Anlegen von Kirrungen ist jedermann verboten. Ausnahmen vom Verbot kann die Jagdbehörde auf Antrag des Jagdinhabers im Einzelfall für Jagdgebiete oder Teile von Jagdgebieten bewilligen, wenn besondere Umstände dies erforderlich machen und die Grundsätze des § 3 dadurch nicht beeinträchtigt werden. Das Ankirren von Schwarzwild in Lebendfangfallen ist gestattet, sofern eine jagdrechtliche Bewilligung für den Fang gemäß § 72 Abs 2 vorliegt.“

6.3. Nach Abs 4 wird angefügt:

„(5) Folgende Maßnahmen sind nicht als KIRRUNG anzusehen und damit zulässig:

1. Das Anlegen und Verwenden von Salzlecken; Salz darf dabei nur in Form von Bergkern oder Viehsalz ohne jegliche Beimischung von Lock- oder anderen Feststoffen vorgelegt werden.
2. Das Anlegen und Beschicken von Luderplätzen zur Erlegung von Beutegreifern.“

7. Im § 70 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Im Abs 3 lautet die lit a:

„a) Die Benützung von Schusswaffen, Munition und Zielhilfsmitteln, die für die Jagd auf jagdbare Tiere gewöhnlich nicht bestimmt sind. Darunter fallen insbesondere die gemäß § 17 Abs 1 Z 1 bis 11 des Waffengesetzes 1996 verbotenen Waffen, automatische Kugel- und Schrotgewehre, Luftdruckwaffen, Pfeil und Bogen und ähnliche Geräte, Zimmerstutzen, Narkosegewehre, Armbrüste, halbautomatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, und Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen. Die Verwendung von Faustfeuerwaffen ist nur zur Abgabe eines Fangschusses gestattet.“

7.2. Im Abs 3 lautet die lit e:

„e) Die Ausübung der Jagd zur Nachtzeit, mit Ausnahme der Jagd auf Biber, Beutegreifer, Schwarzwild und invasive gebietsfremde Arten, soweit diese rechtmäßig bejagt werden dürfen. Nachtzeit ist die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang.“

7.3. Nach Abs 3a wird eingefügt:

„(3b) Abweichend von Abs 3 lit a dürfen Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen zur Bejagung von Bibern, Beutegreifern, Schwarzwild und invasiven gebietsfremden Arten verwendet werden, soweit diese rechtmäßig bejagt werden dürfen.“

8. Im § 72 erhält der bisherige Abs 2 die Absatzbezeichnung „(3)“ und lautet Abs 2 neu:

„(2) Abs 1 gilt nicht für das Fangen von Schwarzwild. Dies ist nur mit Bewilligung der Jagdbehörde gestattet.“

9. § 90 Abs 1 lautet:

„(1) Treten einzelne Haarwildtiere, welche nicht dem besonderen Schutz des § 103 Abs 1 unterliegen, besonders schadensverursachend in Erscheinung, kann die Jagdbehörde auf Antrag des Grundbesitzers, des geschädigten Tierhalters oder des Jagdinhabers oder von Amts wegen nach Anhörung des Bezirksjägermeisters den unverzüglichen Abschuss dieser Stücke zeitlich befristet auch über den Abschussplan hinaus, mit Ausnahme des Gamswildes in dessen Kern- und Randzone, und in der Schonzeit anordnen bzw bewilligen.“

10. Im § 91 werden folgende Änderungen vorgenommen:

10.1. Die Überschrift lautet: „**Haftung für Jagd- und Wildschäden; Ersatz für Schäden durch ganzjährig geschontes Wild**“

10.2. Abs 3 entfällt.

10.3. Abs 5 lautet:

„(5) Für Schäden, die durch ganzjährig geschontes Wild verursacht werden, kann das Land als Träger von Privatrechten Ersatz leisten. Leistet das Land vollen oder teilweisen Ersatz, besteht wegen des verursachten Schadens gegen den Jagdinhaber kein Anspruch gemäß Abs 1 mehr.“

11. Im § 100a lauten die Z 3 und 6:

„3. FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABI Nr L 206 vom 22. Juli 1992;“

„6. Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABI Nr L 20 vom 26. Jänner 2010.“

12. § 101 Abs 3 lautet:

„(3) Die Landesregierung kann mit Verordnung anordnen, dass Hundehalter ihre Hunde in Jagdgebieten oder bestimmten Teilen von Jagdgebieten ganzjährig oder zeitlich befristet an der Leine zu führen oder sonst tierschutzgerecht zu verwahren haben, wenn dies zum Schutz des Wildes, insbesondere während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert, erforderlich ist. Vor Erlassung der Verordnung ist die Salzburger Jägerschaft und die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg zu hören.“

13. Im § 104b Abs 1 lautet der Schlussteil: „Dies kann von Amts wegen oder auf Antrag des Grundbesitzers, des geschädigten Tierhalters, des Jagdinhabers, des Bewirtschafters eines Fischwassers oder des Landesfischereiverbandes Salzburg (§ 25 Abs 2 Fischereigesetz 2002) erfolgen.“

14. Im § 114 Abs 1 Z 1 lautet der vierte Satz: „Ist ein Jagdschutzorgan seiner Fortbildungsverpflichtung gemäß § 119 nicht nachgekommen, darf es für die folgende Jagdperiode nicht wiederbestellt werden; dies gilt solange, als es diesen Fortbildungsverpflichtungen aus der vorangegangenen Jagdperiode nicht nachgekommen ist.“

15. Im § 122a Abs 3 wird in der Z 9 der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und wird angefügt:
„10. die Aufgaben gemäß § 152a (Amtliches Monitoring).“

16. Nach § 122a wird eingefügt:

„Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Salzburger Jägerschaft

§ 122b

(1) Die Salzburger Jägerschaft kann, soweit dies zur Wahrung der Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder und zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, personenbezogene Daten verarbeiten.

(2) Zu den personenbezogenen Daten gemäß Abs 1 zählen:

1. Name, allfällige akademische Grade sowie Titel, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit;
2. Erreichbarkeitsdaten (insbesondere Wohnsitzdaten und sonstige Adressdaten, Telefonnummer, elektronische Kontaktdaten wie E-Mail-Adresse);
3. Daten zur jagdlichen Eignung;
4. Daten über Ehrengerichtsverfahren und Ehrengerichtserkenntnisse einschließlich des Datums der Rechtskraft;
5. Angaben zu Beitragszahlungen;
6. Angaben zum Abschluss einer Jagdhaftpflichtversicherung;
7. Daten über die Absolvierung von jagdlichen Ausbildungen und Prüfungen, die Teilnahme am Jägerübungsschießen und an sonstigen Veranstaltungen sowie über die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Salzburger Jägerschaft;
8. Daten zu allfälligen Funktionen in der Salzburger Jägerschaft.

(3) Daten gemäß Abs 1 und 2 sind zu löschen, wenn sie für die Erfüllung der gesetzlich obliegenden Aufgaben oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen nicht mehr benötigt werden.

(4) Zur Durchführung der Wahlen ihrer Organe hat die Salzburger Jägerschaft ein Wählerverzeichnis zu erstellen und zur Einsichtnahme für die Mitglieder aufzulegen. “

17. § 125 Abs 2 lautet:

„(2) Hilfsorgane der Salzburger Jägerschaft sind die Landesgeschäftsstelle und die Bezirksgeschäftsstellen jeweils unter der Leitung eines Geschäftsführers.“

18. Im § 139 werden folgende Änderungen vorgenommen:

18.1. Im Abs 1 werden im ersten Satz die Worte „Der Ehrengericht“ durch die Worte „Das Ehrengericht“ ersetzt.

18.2. Nach Abs 5 wird angefügt:

„(6) Die Jagdbehörde hat dem Ehrengericht unverzüglich rechtskräftige Bescheide, welche Verstöße im Sinn des § 138 Abs 2 betreffen, zu übermitteln.“

19. Im § 152 werden folgende Änderungen vorgenommen:

19.1. Abs 1 lautet:

„(1) Sämtliche Jagdgebiete unterliegen samt allen Jagdanlagen der behördlichen Überwachung. Zu diesem Zweck sind die Organe der Jagdbehörden befugt, jedes Jagdgebiet zu betreten, vom Jagdinhaber und vom Jagdgebietsinhaber sowie von der Hegegemeinschaft Auskünfte und Nachweise sowie die Duldung der Maßnahmen zu verlangen und alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse der Ausübung des Jagdrechts, die für die Jagdaufsicht von Bedeutung sind, festzustellen. Bei diesen Erhebungen kann die Jagdbehörde im Jagdgebiet die erforderlichen Arbeiten durchführen, Maßnahmen des amtlichen Monitorings gemäß § 152a und damit in Zusammenhang stehende Wildzählungen vornehmen sowie Untersuchungsmaterial entschädigungslos entnehmen. Die örtlichen Erhebungen sind tunlichst nach vorheriger und zeitgerechter Ankündigung beim Jagdinhaber und unter Schonung des Grundeigentums und des Jagdrechts durchzuführen. Soweit im Zuge der örtlichen Erhebungen neben der Überwachung auch Monitoringmaßnahmen gesetzt werden sollen, ist die Ankündigungspflicht des § 152a Abs 3 zu beachten.“

19.2. Im Abs 2 wird im ersten Satz das Wort „denn“ durch das Wort „den“ ersetzt.

20. Nach § 152 wird eingefügt:

„Amtliches Monitoring

§ 152a

(1) Die Salzburger Jägerschaft hat ein amtliches Monitoring im notwendigen Ausmaß durchzuführen, soweit dies für die Erhebung des Wildbestandes und zur Überwachung von Wildarten erforderlich ist oder sich eine diesbezügliche Verpflichtung aus dem Gesetz oder einer auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung ergibt. Die Landesregierung kann die Durchführung des amtlichen Monitorings für bestimmte Wildarten an sich ziehen.

(2) Das amtliche Monitoring hat die für die Erhebungen nach Abs 1 erforderlichen Maßnahmen zu umfassen, wie insbesondere die koordinierte Begehung und Probennahme, die koordinierte Wildbestandszählung und die Aufstellung von Wildkameras.

(3) Das amtliche Monitoring kann im Rahmen der örtlichen Erhebungen (§ 152) durchgeführt werden. Monitoringmaßnahmen sind nach vorheriger und zeitgerechter Ankündigung beim Grundeigentümer und Jagdinhaber und unter Schonung des Grundeigentums und des Jagdrechts durchzuführen. Der Jagdausübungsberechtigte, der Grundeigentümer und der sonst in seinen Rechten betroffene Nutzungsberechtigte hat die Maßnahmen des amtlichen Monitorings entschädigungslos zu dulden.

(4) Jagdausübungsberechtigte und Jagdschutzorgane haben die zur Durchführung des amtlichen Monitorings erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Die für das amtliche Monitoring tätigen Personen haben eine schriftliche Ermächtigung mit sich zu führen und auf Verlangen des Jagdausübungsberechtigten, des Grundeigentümers oder des sonst betroffenen Nutzungsberechtigten vorzuweisen.“

21. § 160a lautet:

„Umsetzungshinweis

§ 160a

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl Nr L 206 vom 22. Juli 1992, in der Fassung der

Richtlinie (EU) 2025/1237 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2025 zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfs (*Canis lupus*), ABl Nr L 2025/1237 vom 24. Juni 2025;

2. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl Nr L 20 vom 26. Jänner 2010, in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl Nr L 158 vom 10. Juni 2013;
3. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl Nr L 255 vom 30. September 2005, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl Nr L 354 vom 28. Dezember 2013, und der Berichtigungen ABl Nr L 268 vom 15. Oktober 2015 und ABl Nr L 95 vom 9. April 2016.“

22. *Im § 160b lauten die Z 2 bis 5:*

- „2. Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl Nr 566/1991; Gesetz BGBl I Nr 54/2025;
3. Tierschutzgesetz – TSchG, BGBl I Nr 118/2004; Gesetz BGBl I Nr 21/2025;
4. Waffengesetz 1996 – WaffG, BGBl I Nr 12/1997; Gesetz BGBl I Nr 56/2025;
5. Wehrgesetz 2001 – WG 2001, BGBl I Nr 146/2001; Gesetz BGBl I Nr 50/2025.“

23. *Im § 164 wird angefügt:*

„(5) Die §§ 4, 44 Abs 1, 60 Abs 4c, 64 Abs 1 und 1a, 66 Abs 5, 66a Abs 1, 2 und 5, 70 Abs 3 und 3b, 72 Abs 2 und 3, 90 Abs 1, 91 Abs 5, 100a, 101 Abs 3, 104b Abs 1, 114 Abs 1, 122a Abs 3, 122b, 125 Abs 2, 139 Abs 1 und 6, 152, 152a, 160a und 160b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr xxx/xxxx treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft; gleichzeitig tritt § 91 Abs 3 außer Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit der vorliegenden Novelle soll das Jagdgesetz 1993 – JG, LGBl Nr 100/1993, überarbeitet werden. Ziel ist es insbesondere, Erfahrungen aus der Vollzugspraxis zu berücksichtigen und entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Darüber hinaus enthält die Novelle besondere Maßnahmen im Hinblick auf Schwarzwild: Diese Wildart hat in den vergangenen Jahrzehnten in erheblichem Ausmaß von der Klimaerwärmung sowie von veränderten Wirtschafts- und Nutzungsformen in der Land- und Forstwirtschaft profitiert. In der Folge ist es im Land Salzburg zu steigenden Beständen und vermehrt auftretenden Schäden in der Land- und Forstwirtschaft gekommen.

Um der starken Ausbreitung und Vermehrung des Schwarzwildes entgegenzuwirken und sowohl Wildschäden als auch den Ausbruch von Seuchen – wie der sich in den Nachbarländern stark ausbreitenden Afrikanischen Schweinepest – zu verhindern, sollen Jagdausübungsberechtigten geeignete technische Mittel für eine effiziente Bejagung dieser Wildart zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere soll durch den Einsatz von Nachtzieltechnik eine Reduktion des Schwarzwildbestandes und der von dieser Wildart verursachten Schäden erreicht werden, ohne zugleich unerwünschte Effekte auf andere Wildarten, insbesondere auf das Rotwild, zu verursachen. Dies erfordert nicht nur hohe Disziplin seitens der Jagdausübungsberechtigten, sondern auch fundiertes Fachwissen zur Schwarzwildbejagung. Zudem besteht die Möglichkeit, bei der Jagdbehörde einen Antrag auf Bewilligung des Fanges von Schwarzwild einzubringen.

Daneben wird die Bejagung bei Nacht unter Einsatz von Nachtzieltechnik auch für Biber, Beutegreifer und invasive gebietsfremde Arten ermöglicht, soweit diese rechtmäßig bejagt werden dürfen. Auch durch die Bejagung dieser überwiegend nachtaktiven Tiere sollen Schäden in der Land- und Forstwirtschaft und bei bedrohten Arten, wie Bodenbrütern, sowie Tierseuchen hintangehalten werden. Durch die effiziente Bejagung dieser Arten leisten die Jägerinnen und Jäger einen wichtigen Beitrag zum Natur- und Artenschutz in Salzburg.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Vorhaben steht im Einklang mit dem Unionsrecht.

4. Kosten:

Zusätzliche Kosten für die Gebietskörperschaften sind durch die vorliegende Novelle nicht zu erwarten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren haben die Landwirtschaftskammer Salzburg, die Landesumweltanwaltschaft Salzburg, die Salzburger Jägerschaft, der Landesfischereiverband Salzburg, die Österreichische Bundesforste AG, der Landesverband Salzburg des Alpenvereins Österreich, Ökobüro und WWF Österreich, der Naturschutzbund Salzburg, Shifting Values, der Wiener Tierschutzverein sowie Vertreterinnen und Vertreter des Volksbegehrens „Für ein Bundes-Jagdgesetz“ inhaltliche Stellungnahmen abgegeben.

Die Landwirtschaftskammer sieht die Regelung des § 152a über das amtliche Monitoring kritisch, da die örtlichen Erhebungen und Maßnahmen sehr weitgefasst und ohne Notwendigkeit oder nähere Bedingungen vorgesehen seien, sodass das Eigentumsgrundrecht der Grundeigentümerinnen und -eigentümer gefährdet sei. Dazu ist festzuhalten, dass gemäß § 152a Abs 1 ein amtliches Monitoring nur im notwendigen Ausmaß durchzuführen ist und auch eine Erforderlichkeit für dessen Durchführung bestehen muss (zur Erhebung des Wildbestandes oder zur Überwachung von Wildarten sowie auf gesetzlichen und verordnungsmäßigen Auftrag hin). Um den Eingriff in die Rechte der Grundeigentümerinnen und -eigentümer, der Jagdausübungsberechtigten und der sonstigen Nutzungsberechtigten so gering wie möglich zu halten, sind außerdem besondere Maßnahmen vorgesehen.

Sofern das amtliche Monitoring örtliche Erhebungen erfordert, wird das Monitoring in den meisten Fällen koordinierte Wildbestandszählungen (im Regelfall von bestehenden Reviereinrichtungen aus) sowie die Aufstellung, Kontrolle und die Auswertung von Wildkameras umfassen. Bereits jetzt gibt es etwa koordinierte Gamswildzählungen, Rabenvögelzählungen usw. Grundsätzlich werden für die Aufgaben des amtlichen Monitorings weiterhin primär die vor Ort befindlichen Jagdausübungsberechtigten herangezogen werden, da diese die beste Revierkenntnis und das Wissen über das Vorkommen der relevanten Wildarten haben. Selbstverständlich kann es sein, dass die Salzburger Jägerschaft beispielsweise zur Koordination weitere Personen (insb Hegemeister oder Leiterinnen bzw Leiter der Hegegemeinschaften, Jagdschutzorgane) für das Monitoring heranzieht.

Die Ergebnisse von Monitoringmaßnahmen bilden eine wichtige Entscheidungsgrundlage für jagdliche Managementmaßnahmen und kommen in erster Linie den Jagdinhaberinnen und -inhabern, Grundeigentümerinnen und -eigentümern sowie Jagdgebietsinhaberinnen und -inhabern selbst zugute. Ergänzend zu den vorstehend angeführten Beispielen wird auch noch auf die jährlich durchgeführte Raufußhühnerzählung verwiesen, deren Ergebnisse die jagdliche Bewirtschaftung und viele zielgerichtete Biotopverbesserungsmaßnahmen überhaupt erst ermöglichen.

Es wird weiters auf die entsprechenden Bestimmungen im § 53c Tiroler Jagdgesetz oder auch auf § 55b Kärntner Jagdgesetz hingewiesen, in denen eine reine Duldungspflicht von behördlichen Monitoringmaßnahmen normiert wird. Eine vorherige Ankündigung oder Information der betroffenen Jagdinhaberinnen und -inhaber oder der Grundeigentümerinnen und -eigentümer ist in keinem der beiden Gesetze vorgesehen.

Um den geäußerten Bedenken dennoch Rechnung zu tragen, wird § 152a Abs 3 so abgeändert, dass eine Ankündigung jedenfalls vorzunehmen ist.

Die Landesumweltanwaltschaft Salzburg führt aus, dass die Verwendung von Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen für die nächtliche Jagd ua auf Biber und auf in den Anhängen IV und V der FFH-Richtlinie geschützte Beutegreifer dem Anhang VI der FFH-Richtlinie widerspreche. Die Einhaltung der unionsrechtlichen Erfordernisse wird dadurch sichergestellt, dass Biber, Beutegreifer und Schwarzwild mit Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen überhaupt nur bejagt werden dürfen, sofern eine Rechtsgrundlage dafür gegeben ist. Die Rechtsgrundlage für die Bejagung von besonders geschützten Wildtieren wird regelmäßig eine Maßnahmengebietsverordnung gemäß § 58a bilden. Im Zuge ihrer Erlassung werden die Voraussetzungen des Art 16 der FFH-Richtlinie im Detail geprüft. Hinsichtlich Schwarzwild ist zu ergänzen, dass der Einsatz von Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen es den Jagdausübungsberechtigten ermöglicht, die Jagd auf Schwarzwild während der Hauptaktivitätsphasen dieser Wildart auch in der Nacht, unabhängig von natürlichen Lichtquellen (Mond) oder reflektierendem Hintergrund (Schneedecke), auszuführen. Ein großer Vorteil dieser Technik liegt gerade in der genauen Zielerfassung und der besseren Ansprache des Wildes (Selektivität).

Die Salzburger Jägerschaft regt Korrekturen und Präzisierungen in den §§ 64 Abs 1a und 122b Abs 1 an, welchen in der Regierungsvorlage Rechnung getragen werden soll. Weiters wird eine Klarstellung hinsichtlich der Fälle, in denen ein amtliches Monitoring gemäß § 152a erforderlich sein kann, angeregt. Dazu ist auszuführen: Der in der Stellungnahme angesprochene 1. Fall für die Notwendigkeit eines Monitorings („soweit dies für die Erhebung des Wildbestandes und zur Überwachung von Wildarten erforderlich ist“) kann am Beispiel Haselwild erläutert werden. Das Haselhuhn ist im § 4 Z 1 lit a unter den Hühnervögeln gelistet und genießt der Haselhahn gemäß der Schonzeiten-Verordnung, LGBl Nr 53/1996, eine ganzjährige Schonzeit (1.1. – 31.12.). Auf Grund der ganzjährigen Schonzeit gibt es keine Verpflichtung aus dem Gesetz oder einer auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung zur Durchführung eines Monitorings. Trotz dieser Tatsache kann die Salzburger Jägerschaft ein amtliches Monitoring im notwendigen Ausmaß durchführen, soweit dies für die Erhebung des Wildbestandes und zur Überwachung der Wildart erforderlich ist. Dies kann auch für andere Wildarten zutreffen, die der Abschussplanung unterliegen, es aber keine gesetzliche Verpflichtung für ein Bestandsmonitoring gibt, um die Datengrundlage zu verbessern. Generell zielen die Monitoringaufgaben darauf ab, eine bessere Datengrundlage hinsichtlich der europarechtlich geschützten Wildarten zu erhalten.

Der Mehrwert der für die Erläuterungen zu § 72 Abs 2 und 3 vorgeschlagenen Formulierung („geschädigte bzw schadensanfällige Gebiete“ statt „geschädigte bzw schadensanfällige Bereiche“) kann nicht erkannt werden, da Ausnahmen seitens der Jagdbehörden ohnehin für Teilgebiete von Jagdgebieten bzw gesamte Jagdgebiete erteilt werden. Eine Anpassung unterbleibt aus diesem Grund.

Darüber hinaus wird betreffend § 91 Abs 5 moniert, dass die Entschädigung des Landes nur nach Vorhandensein der finanziellen Mittel erfolge, ohne dass ein gewisser angemessener Mindestbetrag als Budget dafür festgeschrieben werde. Dazu ist auszuführen, dass eine Änderung der Richtlinie für die Gewährung von freiwilligen Entschädigungsleistungen und Förderung von Maßnahmen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf, Biber oder Fischotter verursachten wirtschaftlichen Belastungen im Land Salzburg (Richtlinie Wolf, Biber, Fischotter) angedacht ist, so soll gewährleistet werden, dass die Anträge auf Schadenersatz von ganzjährig geschonten Wildtieren genehmigt werden können.

Zu den Ausführungen der Salzburger Jägerschaft betreffend § 114 Abs 1 und die Fortbildungsverpflichtung von Jagdschutzorganen wird auf die entsprechenden Erläuterungen verwiesen.

Schließlich ersucht die Salzburger Jägerschaft, die Europäische Wachtel (*Coturnix coturnix*) als Wild im Sinn des § 4 Z 2 lit a aufzunehmen. Dieser Vorschlag wird aufgegriffen. Trotz der Aufnahme in das JG bleibt die Wachtel ganzjährig geschont. Die Aufnahme erfolgt, um für diese Wildart ein Monitoring im Sinn des § 152a durchführen zu können. Es liegen aktuell für das Land Salzburg wenig Informationen über

das Vorkommen und die Verbreitung dieser Wildart vor und wird die Datengrundlage daher dadurch jedenfalls verbessert.

Der Landesfischereiverband Salzburg begrüßt das Gesetzesvorhaben, bringt einen redaktionellen Korrekturvorschlag zu § 122b Abs 1 ein, dem gefolgt werden soll, und ersucht um Ergänzung des § 4 Z 2 lit f um den Gänseäger (*Mergus merganser*) als jagdbares Wild. Dieser Anregung wird Rechnung getragen und eine Erweiterung der genannten Bestimmung vorgenommen. Trotz der Aufnahme in § 4 bleibt der Gänseäger ganzjährig geschont.

Die Österreichische Bundesforste AG spricht sich gegen die Bestimmung des § 70 Abs 3b über die Ausübung der Jagd zur Nachtzeit mit Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen aus, da dies zu einer erheblichen Beunruhigung des Schalenwildes führen würde und Missbrauch ermögliche. Diese Bedenken werden nicht geteilt, insbesondere wird auf die Sanktionen bei missbräuchlicher Verwendung von künstlichen Nachtzielhilfen hingewiesen. Die Österreichische Bundesforste AG weist weiters auf die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie hin. Die Einhaltung der unionsrechtlichen Erfordernisse wird dadurch sichergestellt, dass Biber, Beutegreifer und Schwarzwild mit Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen überhaupt nur bejagt werden dürfen, sofern eine Rechtsgrundlage dafür gegeben ist. Die Rechtsgrundlage für die Bejagung von besonders geschützten Wildtieren wird regelmäßig eine Maßnahmegebietsverordnung gemäß § 58a bilden. Im Zuge ihrer Erlassung werden die Voraussetzungen des Art 16 der FFH-Richtlinie im Detail geprüft. Schließlich wird kritisch auf die Regelungen zum amtlichen Monitoring, insbesondere im Hinblick auf den Eingriff in die Rechte der Grundeigentümerinnen und -eigentümer, hingewiesen. Diesbezüglich darf auf die entsprechenden Ausführungen zur Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Salzburg verwiesen werden.

Der Landesverband Salzburg des Alpenvereins Österreich spricht sich gegen die Änderung des § 66 Abs 5 aus, weil diese eine Erweiterungsmöglichkeit des Benützungsverbot von Futterplätzen vorsehe und dadurch eine Einschränkung der Wegfreiheit im Wald bewirkt werde. Dazu ist festzuhalten, dass § 66 Abs 5 nur gilt, sofern die Jagdbehörde den Bereich auf Grund der besonderen Lage des Futterplatzes abweichend vom 1. Satz des § 66 Abs 5 per Verordnung ausdehnt. Es handelt sich daher lediglich um eine Ausdehnung für den Einzelfall und keine generelle Erweiterung der Ausnahme. Im Übrigen gilt das Benützungsverbot selbst im erweiterten Bereich nicht auf bestehenden Straßen, Wegen, Skipisten, Skitourenrouten oder Loipen, sofern diese für die allgemeine Benützung bestimmt sind (§ 66 Abs 5 Satz 4).

Ökobüro und WWF bringen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vor, dass die Frist zur Begutachtung des Gesetzesentwurfes zu kurz angesetzt gewesen sei. Die kurze Begutachtungsfrist liegt in der Dringlichkeit des Problems (Schwarzwildschäden) begründet. Bei den meisten der in der gegenständlichen Novelle enthaltenen Punkte handelt es sich zudem um geringfügige Anpassungen. Weiters sehen die Umweltorganisationen im § 70 Abs 3b einen Verstoß gegen die FFH-Richtlinie. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Verwendung von künstlichen Nachtzielhilfen wird auf die entsprechenden Erläuterungen und die Ausführungen zu den vorstehenden Stellungnahmen verwiesen. Ergänzend wird ausgeführt, dass es entsprechend Art 16 der FFH-Richtlinie auch möglich ist, für Arten nach Anhang V Ausnahmen von Art 15 lit a – Gebrauch der in Anhang VI lit a genannten Fang- und Tötungsgeräte – und lit b zu gewähren. Hinsichtlich der in Anhang V angeführten Arten, welche nunmehr mit Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen bejagt werden dürfen, liegen diese Voraussetzungen vor. Ergänzend wird ausgeführt, dass sich in der Zeit der Entstehung der FFH-Richtlinie vor mehr als 30 Jahren die Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler technisch auf einem weit niedrigeren Level befunden haben, und insbesondere mit der heutigen Technik jedenfalls eine selektive, wenn nicht selektivere Bejagung sichergestellt werden kann. Gegen § 90 Abs 1 hegen die Umweltorganisationen die Bedenken, dass diese Bestimmung herangezogen werden könnte, um eine Bejagung des Wolfes zu ermöglichen, ohne die Vorgaben der FFH-Richtlinie zu beachten. Sofern seitens der Jagdbehörde Maßnahmen zum Schutz des Waldes und landwirtschaftlicher Kulturen (§ 90) für Arten, welche nicht dem besonderen Schutz des § 103 unterliegen – beispielsweise für Arten nach Anhang V der FFH-Richtlinie oder andere europarechtlich geschützte Arten – angeordnet oder bewilligt werden, sind selbstverständlich die europarechtlichen Schutzbestimmungen einzuhalten (insb Art 14 der FFH-Richtlinie). Abschließend sprechen sich die Umweltorganisationen gegen die §§ 4a, 58b, 58c und 104d aus, welche von der vorliegenden Novelle nicht umfasst sind. Eine diesbezügliche Anpassung wird nicht vorgenommen.

Der Naturschutzbund Salzburg hegt Bedenken gegen die Ausweitung der Jagdmöglichkeiten auf Beutegreifer und die Ausnahmen beim Einsatz künstlicher Nachtzielhilfen (§ 70 Abs 3b). Diesbezüglich wird auf die entsprechenden Erläuterungen verwiesen. Auch befürchtet der Naturschutzbund Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete und andere Schutzgebiete. Diese Bedenken werden nicht geteilt, da in sämtlichen Europaschutzgebieten und sonstigen Schutzgebieten die rechtmäßige Ausübung der Jagd von den Eingriffsverboten ausgenommen ist. Die Jagdausübung ist somit in allen Schutzgebieten grundsätzlich allgemein und ohne Ausnahmegewilligung der Landesregierung gestattet. Wie die anderen Umweltorganisationen weist

der Naturschutzbund auf die unionsrechtlichen Vorgaben hin. Die Einhaltung der unionsrechtlichen Erfordernisse wird dadurch sichergestellt, dass Biber, Beutegreifer und Schwarzwild mit Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen überhaupt nur bejagt werden dürfen, sofern eine Rechtsgrundlage dafür gegeben ist. Die Rechtsgrundlage für die Bejagung von besonders geschützten Wildtieren wird regelmäßig eine Maßnahmengebietsverordnung gemäß § 58a bilden. Im Zuge ihrer Erlassung werden die Voraussetzungen des Art 16 der FFH-Richtlinie im Detail geprüft. Schließlich erhebt der Naturschutzbund Bedenken hinsichtlich Luderplätze. Die Anlage bzw. Beschickung solcher Plätze wurde bereits vor der aktuellen Novelle nicht als jagdrechtlich bewilligungspflichtige Kirmung angesehen. Abgesehen vom Verweis auf die diesbezüglichen Erläuterungen wird ergänzend ausgeführt, dass die Bejagung von Beutegreifern jedenfalls auch eine nicht zu vernachlässigende positive Auswirkung aus Arten- und Naturschutzsicht hat.

Die übrigen in der Stellungnahme angesprochenen Punkte sind nicht Inhalt der gegenständlichen Novelle.

Der Naturschutzbund und Shifting Values weisen in ihren Stellungnahmen auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshof vom 3. Dezember 2024, G 10/2024 ua, hin, in welchem sich das Höchstgericht mit dem generellen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln im Umweltbereich beschäftigt hat. Die in der Stellungnahme und im Erkenntnis angeführten Gründe würden eine Änderung des § 60 Abs 6 erforderlich machen und bedürfen deshalb einer näheren inhaltlichen Prüfung. Im Bedarfsfall erfolgt eine Anpassung im Zuge der nächsten JG-Novelle.

Der Wiener Tierschutzverein lehnt ebenfalls den vorgeschlagenen § 70 Abs 3b ab und weist auf eine etwaige Störung des Wildes, insbesondere auch in Schutzgebieten, sowie die unionsrechtlichen Vorgaben hin. Diesbezüglich darf auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Naturschutzbundes Salzburg hingewiesen werden. Darüber hinaus werden auch die Bestimmungen der §§ 66a Abs 1, 2 und 5 und 152a abgelehnt. Ein Änderungsbedarf wird hier nicht gesehen und wird ergänzend festgehalten: Im § 66a Abs 2 wird klar gestellt, dass das „Ankirmen“ von Schwarzwild in Lebendfangfallen (also die Beschickung der Lebendfangfalle mit Lockfutter) nur gestattet ist, sofern eine jagdrechtliche Bewilligung für den Fang gemäß § 72 Abs 2 vorliegt. Auch die Kritik an § 152a wird nicht geteilt. Die Jagdausübungsberechtigten vor Ort kennen die Wildtiere in ihren Revieren am besten. Die gesetzliche Verankerung des Monitorings führt jedenfalls zu einer Verbesserung der Datengrundlage.

Die übrigen in der Stellungnahme angesprochenen Punkte sind nicht Inhalt der gegenständlichen Novelle.

Die Vertreterinnen und Vertreter des Volksbegehrens „Für ein Bundes-Jagdgesetz“ sprechen sich gegen die Bestimmungen der vorliegenden Novelle und gegen die Bestimmungen des geltenden JG aus. Siehe dazu die vorstehenden Ausführungen. Ein Änderungsbedarf ist damit nicht verbunden.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1a (§ 4):

Im § 4 wird festgelegt, welche Tierarten als Wild im Sinn des JG gelten. Die Z 1 nennt die entsprechenden Haarwildarten, Z 2 die Federwildarten. Die Z 2 soll nun auf Vorschlag der Salzburger Jägerschaft bzw des Landesfischereiverbandes Salzburg um zwei Wildarten erweitert werden: In Z 2 lit a soll die Wachtel (*Coturnix coturnix*) Eingang finden, um gemäß § 152a künftig für diese Wildart Monitoringmaßnahmen ergreifen und Informationen über das Vorkommen und die Verbreitung dieser Wildart sammeln zu können. In Z 2 lit f soll der Gänsesäger (*Mergus merganser*) aufgenommen werden. Die steigenden Zahlen dieser fischfressenden Art könnten künftig ein jagdliches Management nötig machen. Trotz der Aufnahme in den § 4 bleiben diese Wildarten ganzjährig geschont.

Zu Z 2 (§ 44 Abs 1):

§ 44 Abs 1 normiert jene Tatbestände, deren Vorliegen zur Verweigerung der Ausstellung der Jahresjagdkarte führt. Diese Bestimmung wird um den neuen Tatbestand der Z 3a ergänzt:

Gemäß dem überarbeiteten § 70 Abs 3 lit a und e ist die Ausübung der Jagd zur Nachtzeit und die Verwendung von Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen untersagt. Ausnahmen werden für Biber, Beutegreifer, Schwarzwild und invasive gebietsfremde Arten vorgesehen, soweit diese rechtmäßig bejagt werden dürfen. Sie können auch in der Nachtzeit und unter Verwendung von Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen bejagt werden (§ 70 Abs 3 lit a und e iVm Abs 3b). Damit eine Bejagung als rechtmäßig angesehen werden kann, ist es erforderlich, dass eine Rechtsgrundlage gegeben ist und keine Anordnung der Bejagung entgegensteht. Als Rechtsgrundlage können beispielsweise die Schonzeiten-Verordnung oder eine Maßnahmengebietsverordnung gemäß § 58a dienen, außerdem § 90a, welcher sich auf invasive gebietsfremde Art bezieht. Aber auch Bescheide gemäß den §§ 90 und 104b sind geeignete Rechtsgrundlagen. Das Verbot der Bejagung kann sich ua aus dem Vorliegen einer Schonzeit ergeben.

Um nun Missbrauch vorzubeugen und um sicherzustellen, dass es zu keiner Erlegung anderer Wildarten unter Verwendung von Nachtzielhilfen kommt und dass Nachtzielhilfen nicht für Biber, Beutegreifer,

Schwarzwild und invasive Arten verwendet werden, die *nicht* rechtmäßig bejagt werden dürfen, wird dem § 44 Abs 1 ein entsprechender Tatbestand hinzugefügt.

Gemäß der neuen Z 3a gilt, dass Personen die Ausstellung der Jahresjagdkarte zu verweigern ist, die entgegen § 70 Abs 3 lit a und Abs 3b Wild mit künstlichen Nachtzielhilfen erlegt haben und wegen dieser Übertretung bestraft worden sind. Dies gilt auf die Dauer von fünf Jahren ab Rechtskraft der (letzten) Bestrafung. Weiters hat die Erfüllung des Tatbestandes gemäß Abs 1 Z 3a den unverzüglichen Entzug einer vorhandenen Jahresjagdkarte zur Konsequenz (§ 46 Abs 1 Z 1 iVm Abs 2).

Unabhängig vom Jagdkartenentzug stellt ein Verstoß gegen die Bestimmung des § 70 Abs 3 und 3b einen Verwaltungsstraftatbestand gemäß § 158 Abs 1 Z 17 dar, der mit einer Geldstrafe von bis zu 10.000 € bedroht ist.

Zu Z 3 (§ 60 Abs 4c):

Die Landesregierung legt gestützt auf § 60 Abs 3a mit Verordnung Höchstabschusszahlen für bestimmte Vogelarten fest und verteilt diese auf die Wildregionen. Aktuell gilt die Vogelabschussplanverordnung 2024 und 2025, LGBI Nr 28/2024. Sie bezieht sich auf die Federwildarten Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher, Grau- oder Fischreiher und Kormoran.

Die Bezirksjägermeisterinnen und -meister haben die Abschüsse auf Basis der Höchstabschusszahlen der Verordnung auf alle Hegegemeinschaften und Jagdgebiete ihres Wirkungsbereiches im Einvernehmen mit den betroffenen Jagdinhaberinnen und -inhabern und der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer im beschleunigten Verfahren ergehenden Jahresabschussplan aufzuteilen (§ 60 Abs 4 JG und § 3 Abs 1 Vogelabschussplanverordnung 2024 und 2025). Die Jahresabschusspläne gelten für das jeweilige Jagdjahr, welches das Kalenderjahr ist (§ 5), und werden üblicherweise im März oder April eines Jahres erlassen.

Auf Grund der Beschränkung der Jahresabschusspläne auf das jeweilige Jagdjahr kann bei Federwildarten, deren Schusszeit rundum den Jahreswechsel liegt und damit in ein neues Jagdjahr hineinreicht, das Problem auftreten, dass es im neuen Kalenderjahr für den Zeitraum bis zur Erlassung eines neuen Jahresabschussplanes keine Verteilung der Höchstabschüsse auf Hegegemeinschaften und Jagdgebiete gibt. Während also die Jahresabschusspläne für Hegegemeinschaften und Jagdgebiete am 31. Dezember des geltenden Jahres enden, läuft die Schusszeit zB für die Rabenkrähe und die Elster noch bis 28. Februar des nächsten Jahres. Um für diese Fälle vorzusorgen, wird die Aufnahme eines neuen Abs 4c vorgeschlagen. Dieser sieht vor, dass Jahresabschusspläne, mit denen die in einer Verordnung gemäß Abs 3a (Vogelabschussplanverordnung) festgelegten Höchstabschüsse auf Hegegemeinschaften und Jagdgebiete verteilt werden, abweichend von § 5 für diese Federwildarten bis zur Erlassung des Jahresabschussplanes für das kommende Kalenderjahr gelten. Damit kann eine Lücke im Rechtsbestand nach dem Jahreswechsel verhindert werden.

Zu Z 4 (§ 64 Abs 1 und 1a):

§ 64 beschäftigt sich mit der Abschusskontrolle, konkret geht es um Melde- und Vorlagepflichten gegenüber dem Hegemeister und der Salzburger Jägerschaft.

Abs 1:

Abs 1 regelt bisher, dass Jagdinhaberinnen und -inhaber jeden der Abschussplanung unterliegenden Abschuss eines Wildes und das Auffinden von verendetem Schalenwild der Hegemeisterin oder dem Hegemeister innerhalb von fünf Tagen schriftlich zu melden und Trophäen von Rothirschen der Klasse I und II in unausgekohtem Zustand vorzulegen haben.

Schwarzwild, Muffelwild und Goldschakale unterliegen im Land Salzburg nicht der Abschussplanung, weshalb ihr Abschuss nicht gemäß Abs 1 an die Hegemeisterin oder den Hegemeister zu melden ist. Vielmehr werden die Abschüsse gemäß § 63 Abs 1 in die Abschussliste eingetragen und erst bis spätestens 15. Jänner als Sammelmeldung für „sonstige Wildarten“ an die Salzburger Jägerschaft übermittelt.

Um den Behörden auch bei diesen Wildarten eine zeitnahe Kenntnis von Erlegungen zu verschaffen, soll Abs 1 um eine Meldepflicht für Abschüsse von Schwarzwild, Muffelwild und Goldschakalen erweitert werden. Die frühe Kenntnis ist beim Schwarz- und Muffelwild auf Grund der Wildschadensproblematik und beim Goldschakal für die Beurteilung der Ausbreitungstendenzen erforderlich.

Die Meldung ist innerhalb von fünf Tagen ab Erlegung schriftlich vorzunehmen. Künftig gilt, dass Meldungen bevorzugt elektronisch über das von der Salzburger Jägerschaft angebotene Jagdinformationssystem JIS zu erstatten sind.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass auch Federwild der Abschussplanung (Teil B der Jahresabschusspläne) unterliegt, wenn in der Vogelabschussplanverordnung Höchstabschusszahlen für bestimmte Federwildarten festgelegt werden. Auch solche Abschüsse sind somit zu melden. Dies dient unter anderem der Verbesserung der Datengrundlage dieser Arten.

Abs 1a:

Abs 1a regelt die Grünvorlage, also die Vorlage von erlegten Rotwildtieren und -kälbern in aufgebrochenem Zustand an die Hegemeisterin oder den Hegemeister. Durch eine Änderung dieser Bestimmung soll es künftig möglich sein, dass alternativ zur verpflichtenden physischen Vorlage des gesamten Wildkörpers von Rotwildtieren und -kälbern eine Meldung über die im Laufe des nächsten Jahres verfügbare Applikation „JagdAPP“ der Salzburger Jägerschaft erfolgen kann. Die Alternative zur Grünvorlage ist ausschließlich bei Verwendung dieser Applikation zulässig. Die Applikation gewährleistet durch technische Sicherheitsmerkmale insbesondere hinsichtlich der Bilderstellung und durch die Übermittlung des Standortes, dass kein Missbrauch erfolgen kann.

Zu Z 5 (§ 66 Abs 5):

Im Zusammenhang mit der Wildhege trifft § 66 die Detailregelungen für die Ausgestaltung von Futterplätzen und die dort einzuhaltenden Verhaltensweisen. Gemäß Abs 5 gilt, dass bei Futterplätzen für Rotwild während der Fütterungsperiode ein Bereich mit einem Radius von 200 m um den Futterplatz von jagdfremden Personen nicht betreten oder befahren werden darf.

Dieser Bereich kann von der Jagdbehörde durch Verordnung auch abweichend festgelegt werden, wenn dies die besondere Lage eines Futterplatzes erfordert. Als Maximalfläche für die Erweiterung ist bisher ein Durchmesser von 400 m um den Futterplatz festgelegt. Diese Vorgabe wird als zu ungenau und zu wenig umfassend angesehen und soll deshalb eine dahingehende Änderung erfahren, dass die Verordnung künftig einen Radius von 400 m ausgehend vom Flächenmittelpunkt des Fütterungsbereiches nicht überschreiten darf.

Zu Z 6 (§ 66a Abs 1, 2 und 5):

Die Bestimmung des § 66a über Kirrfütterungen erfährt folgende Änderungen:

Abs 1 und 5:

Mit dem neuen Abs 5 Z 1 soll klargestellt werden, dass das Anlegen und Verwenden von Salzlecken zulässig ist, es also keiner Ausnahmegewilligung gemäß Abs 2 bedarf. Es handelt sich um keine Kirrung. Bewilligungsfrei darf Salz jedoch nur in der Form von Bergkern oder Viehsalz ohne jegliche Beimischungen vorgelegt werden. Die Vorlage von Leckblöcken udgl, die andere Zusätze enthalten, gilt hingegen als Kirrung und bedarf daher einer Bewilligung gemäß Abs 2.

Durch Abs 5 Z 2 soll nunmehr auch gesetzlich verankert werden, dass das Anlegen und Beschießen von Luderplätzen zur Erlegung von Beutegreifern zulässig ist und keiner Ausnahmegewilligung gemäß Abs 2 bedarf. Es handelt sich also auch hier um keine Kirrung. Ein Luderplatz ist eine jagdliche Einrichtung, die zum Anlocken von fleischfressenden Tieren, vor allem von Beutegreifern iSd § 4 Z 1 lit b (zB Fuchs, Dachs und Marder), dient. Das Anlocken geschieht in der Regel mit toten Tieren bzw deren Kadavern oder Teilen davon, dem sogenannten „Luder“. Bezüglich der vorgelegten Teile wird auf die Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte (EG) Nr 1069/2009, ABI Nr L 300 vom 14. November 2009, des § 16 Abs 11 Tiermaterialien-Verordnung, BGBl II Nr 484/2008, sowie der Wildseuchenverordnung, LGBl Nr 93/2001, verwiesen. Das anzulockende Raubwild soll mit dem Suchen und Fressen des Luders längere Zeit beschäftigt sein, damit die Jägerin oder der Jäger Zeit für Beobachtung, Ansprechen und Bejagung hat.

Im Gegensatz dazu wird der Kirrplatz bei einer Kirrung für das Anlocken von pflanzenfressendem Haarwild (Herbivore wie Rehwild, Rotwild und Gamswild) und von Mischernährern (Omnivore wie Wildschweine) je nach Wildart mit Getreide, Obst oder anderen nicht-fleischlichen Stoffen (zB Mais, Äpfel, Eicheln und Nüsse) beschickt, und ist dies grundsätzlich für jedermann verboten.

Die ausdrückliche Regelung für Beutegreifer im Abs 5 Z 2 macht den Einschub im Abs 1 über die Ausnahme für Beutegreifer überflüssig.

Abs 2:

Durch die Ergänzung des Abs 2 um den neuen letzten Satz wird klargestellt, dass das Ankirren von Schwarzwild in Lebendfangfallen (also die Beschickung der Lebendfangfalle mit Lockfutter) gestattet ist, sofern eine jagdrechtliche Bewilligung für den Fang gemäß § 72 Abs 2 vorliegt.

Um die Sauen mit der Fanganlage vertraut zu machen, empfiehlt es sich, die Fanganlage am vorgesehenen Standort zu platzieren und sie über einen gewissen Zeitraum in geöffnetem, aber gesichertem Zustand (nicht fängisch) so (üppig) mit Lockmitteln zu bestücken, dass von der Fanganlage ein – gegenüber dem sonstigen Lebensraum – deutlicher Nahrungsanreiz für das Schwarzwild ausgeht.

Die Ausbringung von Lockmitteln sollte bei fängisch gestellten Fallen nur auf der dem Fangtor abgewandten Seite ausgebracht werden, keinesfalls unter dem Fangtor.

In der Praxis werden folgende Futtermittel eingesetzt: Mais, Weizen, Hafer, Gerste, Eicheln, Äpfel und Zuckerrüben. Zur Erhöhung der Lockwirkung kann zusätzlich Laubholztee in der Nähe der Fanganlage angebracht werden. Besonders hat sich die Kombination von Körnermais und Buchenholztee bewährt.

Die weitere Anpassung des Abs 2 erfolgt vor dem Hintergrund der mit der vorliegenden Novelle neu geschaffenen Regelungen, nach welchen Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen zur Bejagung von Schwarzwild verwendet werden dürfen und auf Grund derer vermehrt mit Anträgen auf Bewilligung einer Kirrfütterung zu rechnen ist. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird die Antragslegitimation auf die Jagdinhaberinnen und Jagdinhaber (vertreten durch die Jagdleiterin oder den Jagdleiter) ausgedehnt und die Bewilligungsmöglichkeit für Jagdgebiete oder Teile von Jagdgebieten erweitert. Sofern von Berechtigten von der Bewilligung der Jagdbehörde zur Anlage einer Kirrfütterung Gebrauch gemacht wird, sind jedenfalls Abs 3 und Abs 4 der Bestimmung zu beachten. Die Ausnahme soll bis auf Widerruf erteilt und nicht befristet ausgestellt werden.

Zu Z 7 (§ 70 Abs 3 und 3b):

Mit der Vorschrift des § 70 soll die Weidgerechtigkeit der Jagd im Land Salzburg sichergestellt werden. Zu diesem Zweck nennt Abs 3 Maßnahmen, die im Zuge der Jagdausübung verboten sind. Diese Bestimmung erfährt kleinere Änderungen. Weiters wird mit Abs 3b eine neue Bestimmung für die Bejagung von Bibern, Beutegreifern, Schwarzwild und invasiven gebietsfremden Arten aufgenommen. Im Detail ist dazu auszuführen:

Abs 3:

Die geltende lit a sieht vor, dass die Benützung von Schusswaffen, Munition und Zielhilfsmitteln, die für die Jagd auf jagdbare Tiere gewöhnlich nicht bestimmt sind, verboten ist. Darunter fallen insbesondere die gemäß § 17 Abs 1 Z 1 bis 11 Waffengesetz 1996, BGBl I Nr 12/1997, verbotenen Waffen, automatische Kugel- und Schrotgewehre, Luftdruckwaffen, Pfeil und Bogen und ähnliche Geräte, Zimmerstutzen, Naroksegewehre, Armbrüste, halbautomatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, Vorrichtungen zur Beleuchtung von Zielen und Visiereinrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler, Infrarotgeräte und Restlichtverstärker sowie Thermal- und Wärmebildgeräte. Die Verwendung von Faustfeuerwaffen ist nur zur Abgabe eines Fangschusses gestattet.

Hier wird eine dahingehende Änderung vorgenommen, dass die Umschreibung „Vorrichtungen zur Beleuchtung von Zielen und Visiereinrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler, Infrarotgeräte und Restlichtverstärker sowie Thermal- und Wärmebildgeräte“ durch den allgemeineren Ausdruck „Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen“ ersetzt wird. Im weiteren Sinn sind damit sämtliche Gerätschaften an der Waffe erfasst, die eine Zielerfassung und somit eine Schussabgabe in der Nacht ermöglichen. Unter „Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen“ im engeren Sinn sind zB Infrarotgeräte, elektronische Zielgeräte und Visiereinrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler, wie etwa Restlichtverstärker, Gewehrscheinwerfer oder Lampen und Thermal- und Wärmebildgeräte zu verstehen.

Die Aufzählung gemäß lit a zweiter Satz hat keine abschließende Wirkung, sondern soll lediglich beispielhaft die verbotenen Schusswaffen, Munitionsarten und Zielhilfsmittel nennen. Mit der Umformulierung sind keine inhaltlichen Änderungen verbunden. Die Verwendung dieser Hilfsmittel ist verboten (siehe aber Abs 3b).

Die geltende lit e normiert, dass die Ausübung der Jagd mit Ausnahme auf Beutegreifer und das Schwarzwild zur Nachtzeit, das ist in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, verboten ist.

In dieser Bestimmung wird die Ausnahme vom Verbot der Ausübung der Jagd zur Nachtzeit um den Biber und um invasive gebietsfremde Arten erweitert. Voraussetzung ist, dass die ausgenommenen Wildarten rechtmäßig bejagt werden dürfen. Siehe zur rechtmäßigen Bejagung die Erläuterungen zu § 44 Abs 1 Z 3a. Die Änderung steht im Zusammenhang mit der nunmehrigen Erlaubnis, diese Arten, sofern sie rechtmäßig bejagt werden dürfen, unter Verwendung von Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen zu bejagen.

Abs 3b:

Abweichend von Abs 3 lit a sieht der neue Abs 3b vor, dass Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen zur Bejagung von Bibern, Beutegreifern, Schwarzwild und invasiven gebietsfremden Arten verwendet werden dürfen, soweit diese rechtmäßig bejagt werden dürfen.

Das Schwarzwild hat in den vergangenen Jahrzehnten in erheblichem Ausmaß von der Klimaerwärmung sowie von veränderten Wirtschafts- und Nutzungsformen in der Land- und Forstwirtschaft profitiert. In der Folge ist es im Land Salzburg zu steigenden Beständen und vermehrt auftretenden Schäden in der Land-

und Forstwirtschaft gekommen. Um der starken Ausbreitung und Vermehrung des Schwarzwildes entgegenzuwirken und sowohl Wildschäden als auch den Ausbruch von Seuchen – wie der sich in den Nachbarländern stark ausbreitenden Afrikanischen Schweinepest – zu verhindern, sollen Jagdausübungsberechtigten die technischen Mittel zur effizienten Bejagung während der Nachtstunden an die Hand gegeben werden. Damit soll auch eine Angleichung an die in den anderen Bundesländern geltenden Regelungen vorgenommen werden. Denn im Hinblick auf die ausgeprägte Nachtaktivität des Schwarzwildes wurde vor allem in den östlichen Regionen Österreichs schon ab zirka 2015 die Forderung an den Gesetzgeber gestellt, Nachtsichtgeräte nicht nur zur Beobachtung, sondern vor allem zur effizienten Bejagung und damit zur Reduktion der Schwarzwildbestände gesetzlich zuzulassen, und sehen mittlerweile viele Bundesländer den Einsatz von Nachtzielgeräten für alle Jagdkarteninhaberinnen und -inhaber zur Schwarzwildbejagung vor.

Auch in 14 von 16 deutschen Bundesländern ist der Einsatz von Nachtzieltechnik zur Bejagung von Schwarzwild, teilweise auch von invasiven Arten, die dem Jagdgesetz unterliegen, zulässig oder zumindest mittels Ausnahmegewilligung gestattet.

Um durch den Einsatz von Nachtzieltechnik das Ziel der Reduktion des Schwarzwildbestandes und der Wildschäden zu erreichen und gleichzeitig unerwünschte Effekte auf andere Wildarten (vor allem auf Rotwild) zu vermeiden, bedarf es nicht nur großer Disziplin bei den Jagdausübungsberechtigten, sondern auch fundierten Fachwissens zur Schwarzwildbejagung. Der sichere Schuss mit Nachtzieltechnik, auch bei schlechten Lichtverhältnissen, ist weiters unter Tierschutzaspekten vorteilhaft.

Mit der hauptsächlichen Bejagung von Frischlingen ist eine Reduktion des Bestandes kaum möglich. Entscheidend ist vor allem die Entnahme der Zuwachsträger, also der Bachen. Um die Schwarzwildbejagung möglichst effektiv zu gestalten, sind auch unterschiedliche Jagdmethoden anzuwenden. Nicht nur die richtig ausgeführte Kirrjagd allein, sondern ebenso gemeinsame, revierübergreifende Stöberjagden wie auch gut geplante Pirschgänge unter Zuhilfenahme der Nachtsichttechnologie führen zum Erfolg und zur Schwarzwildreduktion.

Mit der Einsatzmöglichkeit von Nachtzieltechnik bei der Bejagung von Bibern und Beutegreifern wird zudem die Bejagung dieser überwiegend nachtaktiven Tiere, die in der Land- und Forstwirtschaft und bei bedrohten Arten wie Bodenbrütern großen Schaden anrichten oder sogar Tierseuchen verbreiten können, erleichtert.

Art 15 der FFH-Richtlinie normiert (in Bezug auf Ausnahmen gemäß Art 16 der Richtlinie) für die Entnahme, den Fang oder die Tötung der in Anhang IV lit a genannten Arten, dass die Mitgliedstaaten den Gebrauch aller nichtselektiven Geräte, durch die das örtliche Verschwinden von Populationen dieser Tierarten hervorgerufen werden könnte oder sie schwer gestört werden könnten, verbieten müssen. Davon kann gemäß Art 16 der Richtlinie jedoch eine Ausnahme erteilt werden, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt, die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und bestimmte Gründe für die Erforderlichkeit der Ausnahme gegeben sind. Die Einhaltung dieser unionsrechtlichen Erfordernisse wird dadurch sichergestellt, dass Biber, Beutegreifer und Schwarzwild überhaupt nur bejagt werden dürfen, sofern eine Rechtsgrundlage dafür gegeben ist. Die Rechtsgrundlage für die Bejagung von besonders geschützten Wildtieren wird regelmäßig eine Maßnahmegebietsverordnung gemäß § 58a darstellen. Im Zuge ihrer Erlassung werden die Voraussetzungen des Art 16 der FFH-Richtlinie im Detail geprüft.

Schließlich gibt es auch immer mehr invasive gebietsfremde Arten (§ 90a), die dämmerungs- und nachtaktiv sind und Ökosysteme gefährden (zB Waschbär und Marderhund). Durch die effiziente Bejagung dieser Arten leisten die Jägerinnen und Jäger einen wichtigen Beitrag zum Natur- und Artenschutz in Salzburg.

Zu Z 8 (§ 72 Abs 2 und 3):

Aus Anlass des starken Anstiegs der Schwarzwildbestände und der damit verbundenen Schäden in der Land- und Forstwirtschaft wird mit der vorliegenden Novelle der Einsatz technischer Mittel zur effizienten Bejagung von Schwarzwild während der Nachtstunden erlaubt. Zusätzlich soll der Jagdbehörde die Möglichkeit eingeräumt werden, in besonders geschädigten bzw schadensanfälligen Bereichen auch den Fang von Schwarzwild zu bewilligen.

Im geltenden § 72 Abs 1 ist vorgesehen, dass das Fangen von nicht besonders geschützten Wildtieren nur mit Bewilligung der Landesregierung gestattet ist. Abs 1 ist künftig auf Schwarzwild nicht mehr anzuwenden, sondern wird mit Abs 2 eine Sonderregelung geschaffen. Danach wird das Fangen von Schwarzwild einer Bewilligungspflicht durch die Jagdbehörde (die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 148 Abs 1) unterstellt. Zweck der Bewilligung des Fanges von Schwarzwild ist die Vermeidung von Wildschäden. Die Übertragung der Zuständigkeit auf die Jagdbehörde erfolgt deshalb, weil die Beantragung regelmäßig in Zusammenhang mit einem Antrag auf eine Kirrfütterung stehen wird (§ 66a JG). Durch die vorliegende

Novelle wird weiters klargestellt, dass das Ankirren von Schwarzwild in Lebendfangfallen gestattet ist, sofern eine jagdrechtliche Bewilligung für den Fang gemäß § 72 Abs 2 vorliegt.

Sofern seitens der Jagdbehörde eine jagdrechtliche Bewilligung erteilt wird, ist die Einhaltung der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorgaben zum Fallenfang zu gewährleisten (§ 72a sowie Wildfallen-Verordnung 1996, LGBI Nr 98/1996). Die Behörde kann entsprechende Auflagen vorsehen. Empfohlen wird, als Bewilligungsaufgabe vorzuschreiben, dass die Fallen entsprechend § 72a Abs 4 mit einer 24/7-Wildkamera überwacht werden, welche die Aufnahmen direkt an das Smartphone übermittelt. Als weitere Sicherheitsmaßnahme wird empfohlen vorzuschreiben, dass auch ein Fallen-Bewegungsmelder verwendet wird. Damit wird zusätzlich garantiert, dass beim Zufallen der Falle eine Push-Nachricht an die Verwenderin oder den Verwender der Falle gesendet wird und diese oder dieser verlässlich über den Fang informiert wird. Der konkrete Fallenstandort ist der Behörde zu melden.

Gemäß § 72a dürfen nur Fangvorrichtungen verwendet werden, die sich in einem einwandfreien Zustand befinden und durch ihre Konstruktion Gewähr dafür bieten, dass das Wildtier unverletzt gefangen wird. Entsprechend § 5 Abs 1 der Wildfallen-Verordnung 1996 sind nur Fanggeräte zulässig, deren kastenförmiger oder röhrenförmiger Fangraum aus Holz oder anderen Materialien mit gleichwertiger Festigkeit besteht und in denen das einschließende Tier durch einen Auslösemechanismus, welcher auf das Gewicht des jeweils zum Fang beabsichtigten Wildtieres abzustimmen ist, lebend gefangen wird. Gemäß § 5 Abs 2 der Verordnung müssen die Lebendfangfallen so beschaffen sein, dass das Wildtier unversehrt gefangen wird. Werden Fallen aus Gittermaterial verwendet, sind diese beim Fangeinsatz seitlich und nach oben vollkommen zu verblenden. Die Verblendungen des Fangs bzw der Fangwände (zB durch Zweige) können dazu beitragen, dass die Fanganlage leichter angenommen wird. Die geschlossene Falle muss im Fangraum eine Luftzirkulation zulassen.

Mobile Kleinfänge sind meist kastenfallenähnlich, relativ einfach transportier-, montier- und erweiterbare Fallen, die in der Regel mit einem Falltor ausgerüstet sind. Hinsichtlich des Kugelfangs ist gewachsener Boden einem festen Fußboden vorzuziehen. Für eine entsprechende Bodensicherung (Verankerung) gegen Ausheben durch gefangene Tiere ist Sorge zu tragen.

Mobile wie auch stationäre Fanganlagen können aus unterschiedlichen Materialien gefertigt werden. Übliche und bewährte Materialien sind Drahtgitter (auch: Metallstabgitter /Doppelstabmatten) und Holz bzw Holzverbundwerkstoffe. Als Mindestgröße für mobile Kleinfänge wird das Grundmaß 2,00 m x 2,00 m x 1,00 m (LxBxH) empfohlen.

Bei der Verwendung von Gittern und Doppelstabmatten ist darauf zu achten, dass die Maschenweite enger als maximal 10 cm x 10 cm ist. Ansonsten besteht die Gefahr, dass gefangene Tiere sich darin verfangen oder verletzen können.

Bei der Verwendung von Fallen sind neben § 72a, der Wildfallen-Verordnung 1996 und den bescheidmäßigen Vorgaben auch die Anordnungen insbesondere der Schonzeiten-Verordnungen zu beachten. Soweit in der Zeit von 1. Februar bis 15. Juni führende Bachen gefangen werden, sind diese umgehend freizulassen.

Das gefangene Schwarzwild ist durch Kugelschuss weidgerecht zu töten. Die Bewilligung des Fangs umfasst die Bewilligung zur anschließenden Tötung. Der Stress ist deutlich geringer, wenn die Sauen die Annäherung der oder des Jagdausübungsberechtigten nicht sehen können. Blickdichte Fallen bieten hier einen gewissen Vorteil. Daher sollten Fang und Erlegung in blickdurchlässigen Fallen (Drahtgitterfallen) nur bei Dunkelheit erfolgen. Um die Erlegung von geringen Frischlingen in Drahtgitterfallen zu erleichtern, kann ein zusätzlicher „Abfangkorb (Abfangschlauch)“ aus Drahtgitter, vergleichbar mit einer Reuse, an die Falle angeschlossen werden. Hier können die Frischlinge erlegt werden.

Hingegen ist die lebende Entnahme von Schwarzwild aus der Falle, der Lebendtransport oder die Freilassung im eigenen oder fremden Jagdgebiet sowie in Wildgehegen oder Wildtierzuchtgattern jedenfalls verboten, sofern keine Bewilligung vorliegt.

Der bisherige Abs 2 wird unverändert als Abs 3 weitergeführt.

Zu Z 9 (§ 90 Abs 1):

§ 90 Abs 1 ermöglicht den unverzüglichen Abschuss von besonders schadensverursachend in Erscheinung tretenden Haarwildtieren mit Bewilligung der Jagdbehörde. Bisher ist vorgesehen, dass dies von Amts wegen oder auf Antrag der Grundbesitzerinnen und -besitzer oder der Jagdinhaberinnen und -inhaber erfolgen kann. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll nun auch die geschädigte Tierhalterin oder der Tierhalter eine ausdrückliche Antragslegitimation erhalten. Bei der Änderung handelt es sich lediglich um eine Klarstellung, denn aus dem Normzweck konnte auch schon bisher die Antragslegitimation für diesen Personenkreis abgeleitet werden. Die Ausdehnung der Antragslegitimation hat keine Änderung im Hinblick auf die §§ 91 ff (Schadenersatz) zur Folge.

Zu Z 10 (§ 91 Abs 3 und 5):

§ 91 sieht eine Haftung der Jagdinhaberin oder des Jagdinhabers für Jagd- und Wildschäden vor, weiters Ersatzleistungen durch das Land.

Der bisherige Abs 3 kann entfallen, da er in der Vergangenheit nicht zur Anwendung gekommen ist. Entscheidend ist vielmehr die Bestimmung des Abs 5, welche in mehrerlei Hinsicht eine Überarbeitung erfährt:

So wird der Kreis der umfassten Wildtiere erweitert. Künftig sollen alle durch ganzjährig geschonte Wildtiere verursachten Schäden ersetzt werden können. Es wird nicht mehr danach unterschieden, ob es sich um Beutegreifer oder andere Wildarten handelt.

Entscheidend ist weiters auch nicht mehr, dass die Schäden an Haus- und Hoftieren oder Fischen verursacht werden. Dies wird als zu einschränkend betrachtet.

Schließlich soll klargestellt werden, dass dann, wenn das Land Ersatz leistet, gegen die Jagdinhaberin oder den Jagdinhaber kein Anspruch mehr nach Abs 1 besteht.

Die Entschädigung des Landes erfolgt privatwirtschaftlich und nach dem Vorhandensein der finanziellen Mittel.

Zu Z 11 (§ 100a):

Soweit in den Begriffsdefinitionen Richtlinien der EU genannt werden, soll auf die Anführung der konkreten Richtlinienfassung verzichtet werden. Die vom Gesetz umgesetzte Fassung der Richtlinien ergibt sich ohnehin aus § 160a.

Zu Z 12 (§ 101 Abs 3):

Der Schutz des Wildes in einem Jagdgebiet ist von großer Bedeutung, da es zu einem intakten Ökosystem beiträgt und sowohl für die Jagd als auch für die nachhaltige Bewirtschaftung eines Jagdgebietes relevant ist. Vor diesem Hintergrund wurde der geltende § 101 Abs 3 erlassen, nach welchem für Jagdgebiete oder Teile davon innerhalb einer Gemeinde durch die Jagdbehörde ein Leinenzwang für Hunde verordnet werden konnte.

Diese Bestimmung erfährt eine Änderung dahingehend, dass die Erlassung einer solchen Verordnung künftig in die Zuständigkeit der Landesregierung fällt, um salzburgweit einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten. Voraussetzung für die Erlassung ist, dass die Verordnung zum Schutz des Wildes erforderlich ist. Beispielfhaft wird für vorübergehende Gefährdungslagen die Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit oder das Vorhandensein einer Schneelage angeführt. Es kann aber auch Gefährdungslagen geben, die ganzjährig bestehen und ebenfalls in einer Leinen- und Verwahrungspflicht münden können.

Zu Z 13 (§ 104b Abs 1):

§ 104b ermöglicht für besonders geschützte Wildarten die Erteilung von Ausnahmen von den strengen Schutzbestimmungen. Diese Ausnahmen werden von der Jagdbehörde mit Bescheid erteilt. Ein solches Verfahren kann von Amts wegen oder auf Antrag eingeleitet werden. Der Kreis jener Personen, die antragslegitimiert sind, wird im Gesetz genannt und soll durch die gegenständliche Novelle um geschädigte Tierhalterinnen und -halter erweitert werden. Künftig sind also Grundbesitzerinnen und -besitzer, geschädigte Tierhalterinnen und -halter, Jagdinhaberinnen und -inhaber, Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter eines Fischwassers und der Landesfischereiverband Salzburg antragslegitimiert.

Die gegenständliche Änderung dient dazu klarzustellen, dass auch eine geschädigte Tierhalterin oder ein geschädigter Tierhalter antragslegitimiert ist. Bereits bisher konnte die Antragslegitimation für diesen Personenkreis aus dem Normzweck abgeleitet werden. Die Ausdehnung der Antragslegitimation hat keine Änderung im Hinblick auf die §§ 91 ff (Schadenersatz) zur Folge.

Zu Z 14 (§ 114 Abs 1):

§ 114 trifft Regelungen über die Rechte und Pflichten von Jagdschutzorganen. So wird in Abs 1 Z 1 beispielsweise vorgesehen, welche Fortbildungsverpflichtungen Jagdschutzorgane erfüllen müssen. Kommt ein Jagdschutzorgan diesen Verpflichtungen nicht nach, darf es für die folgende Jagdperiode nicht als Jagdschutzorgan wiederbestellt werden.

Die Bestimmung wird nun dahingehend adaptiert, dass eine Bestellung für die folgende Jagdperiode nur solange ausgeschlossen ist, als das Jagdschutzorgan den Fortbildungsverpflichtungen aus der vorangegangenen Jagdperiode nicht nachgekommen ist. Sobald die Fortbildung nachgeholt wurde, ist eine Bestellung wieder möglich.

Beispiel: Ein bestelltes Jagdschutzorgan hat in der vorangegangenen Jagdperiode (2016 – 2024) nur einen Fortbildungskurs absolviert. Nach der bislang geltenden Rechtslage hätte die Person daher in der laufenden Jagdperiode (2025 – 2033) nicht bestellt werden dürfen. Nach der Änderung der Rechtslage ist eine

Bestellung möglich, sobald sie den fehlenden Nachweis erbringt. Die betreffende Person kann also einen Fortbildungskurs absolvieren oder den Nachweis erbringen, dass sie stattdessen drei – in unterschiedlichen Jahren – im Rahmen der Bezirksjägertage von der Salzburger Jägerschaft angebotene Vorträge über aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet des Jagdwesens besucht hat.

Sofern das Jagdschutzorgan auf Grund der Nachholung in der laufenden Jagdperiode bestellt wird, unterliegt dieses in der laufenden Jagdperiode der vollen Fortbildungsverpflichtung gemäß § 119 Abs 1.

Zu Z 15 (§ 122a Abs 3):

Bei den neugeschaffenen Aufgaben gemäß § 152a (Amtliches Monitoring) handelt es sich um solche des übertragenen Wirkungsbereiches.

Zu Z 16 (§ 122b):

Für die Salzburger Jägerschaft wird mit dem vorgeschlagenen § 122b eine ausdrücklich gesetzliche Ermächtigung iSd § 1 Abs 2 DSG und Art 6 Abs 1 lit e und Abs 3 DSGVO zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben vorgesehen.

Weiters wird eine Verpflichtung zur Erstellung eines Wählerverzeichnisses für die Wahlen der Organe der Salzburger Jägerschaft geschaffen.

Zu Z 17 (§ 125 Abs 2):

Nach dem geltenden § 125 Abs 2 sind Hilfsorgane der Salzburger Jägerschaft die Landesgeschäftsstelle und die Bezirksgeschäftsstellen, jeweils unter der Leitung eines Sekretärs. Da in der Satzung der Salzburger Jägerschaft (§ 6 Abs 2) bereits eine Anpassung hinsichtlich der Leitungsfunktion stattgefunden hat, wird nunmehr auch im JG klargestellt, dass die Leitung von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer ausgeübt wird.

Zu Z 18 (§ 139 Abs 1 und 6):

§ 139 beschäftigt sich mit der Tätigkeit des Ehrengerichts, welche darin besteht, Verletzungen der Jägerehre, die von Mitgliedern der Salzburger Jägerschaft begangen werden, zu ahnden. Im Abs 1 wird ein redaktioneller Fehler behoben. Weiters wird der Bestimmung ein neuer Abs 6 angefügt, welcher sicherstellen soll, dass das Ehrengericht auch Kenntnis von diesen Verstößen erlangt. Dazu ist die Jagdbehörde künftig verpflichtet, rechtskräftige Bescheide, welche Verstöße gegen die Jägerehre betreffen, dem Ehrengericht zu übermitteln.

Zu Z 19 (§ 152):

Mit der Ergänzung dieser Bestimmung soll klargestellt werden, dass die Jagdbehörde bei Erhebungen vor Ort auch Maßnahmen des amtlichen Monitorings, wie zB das Aufstellen von Wildkameras, und damit in Zusammenhang stehende Wildzählungen vornehmen darf. Die Detailregelungen zum amtlichen Monitoring finden sich im § 152a.

Zu Z 20 (§ 152a):

Aus dem Unionsrecht, aber auch aus dem nationalen Recht kann sich die Verpflichtung zur Überwachung der Bestandsentwicklung von Wildarten ergeben, insbesondere zur Nachweisführung über die Wahrung eines günstigen Erhaltungszustands oder die Wiederherstellung eines solchen. So verpflichtet etwa die FFH-Richtlinie die Mitgliedstaaten zur Überwachung des Erhaltungszustands von Arten und Lebensräumen, um die Ziele des Artenschutzes und der nachhaltigen Nutzung zu erreichen (Art 11). Die Überwachung bzw das Vorliegen eines günstigen Erhaltungszustands ist in der Folge auch Grundlage dafür, um Maßnahmen gemäß Art 14 oder Art 16 der Richtlinie treffen zu können. In diesem Zusammenhang kommt auch der EuGH in seinem Urteil vom 29. Juli 2024, C-436/22 (ASCEL), zum Schluss, dass die Bewertung des Erhaltungszustands einer Art und der Frage, ob es angezeigt ist, auf Art 14 der FFH-Richtlinie gestützte Maßnahmen zu erlassen, unter Berücksichtigung auch der neuesten wissenschaftlichen Daten einschließlich derjenigen, die dank der Überwachung gemäß Art 11 der Richtlinie erlangt wurden, durchzuführen ist.

Um diesen Anforderungen an die Überwachung von Bestandsentwicklung bzw Erhaltungszustand gerecht werden zu können, wird mit § 152a nun ausdrücklich ein amtliches Monitoring im Salzburger Jagdrecht verankert. Dies soll eine belastbare Datengrundlagen für Maßnahmen, Berichterstattungen und Managemententscheidungen bieten.

Abs 1 sieht vor, dass die Salzburger Jägerschaft ein amtliches Monitoring im notwendigen Ausmaß durchzuführen hat, soweit dies für die Erhebung des Wildbestandes und zur Überwachung von Wildarten erforderlich ist oder sich eine diesbezügliche Verpflichtung aus dem Gesetz oder einer auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung ergibt. Für besondere Wildarten soll es auf Grund ihrer Eigenart aber auch möglich sein, dass die Landesregierung das amtliche Monitoring unter Heranziehung fachkundiger Dritter selbst vornimmt (zB für Wolf, Biber oder Fischotter). Das Monitoring soll sich zeitlich und örtlich auf das

„notwendige Ausmaß“ beschränken. Als Monitoringmaßnahmen kommen Maßnahmen wie die Begehung und Probennahme, die Wildbestandzählung oder die Aufstellung von Wildkameras in Betracht (Abs 2).

Für ein ordnungsgemäßes Funktionieren ist es – wie im Zusammenhang mit sonstigen Überwachungsmaßnahmen nach dem JG – erforderlich anzuordnen, dass die Betroffenen die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu dulden haben bzw dass sie auch aktiv in Form einer Auskunftserteilung mitwirken müssen (Abs 3 und 4).

Um den Eingriff in die Rechte der Grundeigentümerinnen und -eigentümer, der Jagdausübungsberechtigten und der sonstigen Nutzungsberechtigten so gering wie möglich zu halten, ist vorgesehen, dass Maßnahmen des amtlichen Monitorings zeitgerecht im Vorhinein anzukündigen und unter Schonung des Grundeigentums und des Jagdrechts vorzunehmen sind. Weiters haben sich die für das amtliche Monitoring tätigen Personen auszuweisen.

Die Aufgaben des amtlichen Monitorings werden der Salzburger Jägerschaft zur Wahrnehmung im übertragenen Wirkungsbereich übertragen (§ 122a Abs 3 Z 10). Es handelt sich dabei um Aufgaben der Landesverwaltung, bei der die Salzburger Jägerschaft dem Weisungsrecht der Landesregierung unterliegt (Art 120b Abs 2 B-VG; § 122a Abs 5 JG).

Zu Z 21 (§ 160a):

Die gegenständliche Änderung berücksichtigt die letzte Änderung der FFH-Richtlinie.

Zu Z 22 (§ 160b):

Die Verweisungen auf Bundesrecht sollen aktualisiert werden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Gesetz über das Jagdwesen im Land Salzburg (Jagdgesetz 1993 - JG)

Gesetz über das Jagdwesen im Land Salzburg (Jagdgesetz 1993 - JG)

Wild

§ 4

Als Wild im Sinne dieses Gesetzes gelten wildlebende Tiere der nachstehenden Arten:

1. Haarwild:

- a) Schalenwild: Rotwild (*Cervus elaphus*), Gamswild (*Rupicapra rupicapra*), Rehwild (*Capreolus capreolus*), Steinwild (*Capra ibex*), Damwild (*Dama dama*), Elchwild (*Alces alces*), Muffelwild (*Ovis ammon musimon*), Schwarzwild (*Sus scrofa*), Sikawild (*Cervus nippon*);
- b) Beutegreifer: Fuchs (*Vulpes vulpes*), Dachs (*Meles meles*), Baumarder (*Martes martes*), Steinmarder (*Martes foina*), Nerz (*Mustela lutreola*), Hermelin (*Mustela erminea*), Mauswiesel (*Mustela nivalis*), Iltis (*Mustela putorius*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Fischotter (*Lutra lutra*), Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*), Braunbär (*Ursus arctos*), Waschbär (*Procyon lotor*), Luchs (*Lynx lynx*), Wolf (*Canis lupus*), Goldschakal (*Canis aureus*);
- c) Nagetiere und Hasenartige: Feldhase (*Lepus europaeus*), Schneehase (*Lepus timidus*), Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*), Murmeltier (*Marmota marmota*), Biber (*Castor fiber*), Nutria (*Myocastor coypus*), Bisamratte (*Ondatra zibethicus*);

2. Federwild:

- a) Hühnervogel: Auerhuhn (*Tetrao urogallus*), Birkhuhn (*Tetrao tetrix*), Rackelhuhn, Haselhuhn (*Bonasa bonasia*), Steinhuhn (*Alectoris graeca*), Alpenschneehuhn (*Lagopus mutus*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Fasan (*Phasianus colchicus*);
- b) Greifvögel: Steinadler (*Aquila chrysaetos*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Habicht (*Accipiter gentilis*),

Wild

§ 4

Als Wild im Sinne dieses Gesetzes gelten wildlebende Tiere der nachstehenden Arten:

1. Haarwild:

- a) Schalenwild: Rotwild (*Cervus elaphus*), Gamswild (*Rupicapra rupicapra*), Rehwild (*Capreolus capreolus*), Steinwild (*Capra ibex*), Damwild (*Dama dama*), Elchwild (*Alces alces*), Muffelwild (*Ovis ammon musimon*), Schwarzwild (*Sus scrofa*), Sikawild (*Cervus nippon*);
- b) Beutegreifer: Fuchs (*Vulpes vulpes*), Dachs (*Meles meles*), Baumarder (*Martes martes*), Steinmarder (*Martes foina*), Nerz (*Mustela lutreola*), Hermelin (*Mustela erminea*), Mauswiesel (*Mustela nivalis*), Iltis (*Mustela putorius*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Fischotter (*Lutra lutra*), Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*), Braunbär (*Ursus arctos*), Waschbär (*Procyon lotor*), Luchs (*Lynx lynx*), Wolf (*Canis lupus*), Goldschakal (*Canis aureus*);
- c) Nagetiere und Hasenartige: Feldhase (*Lepus europaeus*), Schneehase (*Lepus timidus*), Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*), Murmeltier (*Marmota marmota*), Biber (*Castor fiber*), Nutria (*Myocastor coypus*), Bisamratte (*Ondatra zibethicus*);

2. Federwild:

- a) Hühnervogel: Auerhuhn (*Tetrao urogallus*), Birkhuhn (*Tetrao tetrix*), Rackelhuhn, Haselhuhn (*Bonasa bonasia*), Steinhuhn (*Alectoris graeca*), Alpenschneehuhn (*Lagopus mutus*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Fasan (*Phasianus colchicus*), *Wachtel* (*Coturnix coturnix*);
- b) Greifvögel: Steinadler (*Aquila chrysaetos*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Habicht (*Accipiter gentilis*),

Geltende Fassung

Sperber (*Accipiter nisus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Wander falke (*Falco peregrinus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Bartgeier (*Gypaetus barbatus*), Gänsegeier (*Gyps fulvus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*);

- c) Eulen: Schleiereule (*Tyto alba*), Uhu (*Bubo bubo*), Waldohreule (*Asio otus*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*), Steinkauz (*Athene noctua*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Waldkauz (*Strix aluco*);
- d) Wildtauben: Hohltaube (*Columba oenas*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*);
Turteltaube (*Streptopelia turtur*);
- e) Rabenvögel: Rabenkrähe (*Corvus corone corone*), Nebelkrähe (*Corvus corone cornix*), Elster (*Pica pica*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Kolkrabe (*Corvus corax*);
- f) Wasservögel: Saatgans (*Anser fabalis*), Graugans (*Anser anser*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Krickente (*Anas crecca*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Lachmöve (*Larus ridibundus*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Grau- oder Fischreiher (*Ardea cinerea*), Bläßhuhn (*Fulica atra*), Kormoran (*Phalacrocorax Carbo*).

Verweigerung der Jahresjagdkarte**§ 44**

- (1) Die Ausstellung der Jahresjagdkarte ist Personen zu verweigern,
 - 1. die wegen einer vorsätzlichen, mit mindestens einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen Vergehens nach § 137 des Strafgesetzbuches (Eingriff in ein fremdes Jagd- oder Fischereirecht) gerichtlich verurteilt worden sind, wenn die Strafe nicht getilgt ist oder die Verurteilung nicht der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegt;
 - 2. bei welchen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß sie durch Verwendung von Jagdwaffen oder auf andere Weise die öffentliche

Vorgeschlagene Fassung

Sperber (*Accipiter nisus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Wander falke (*Falco peregrinus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Bartgeier (*Gypaetus barbatus*), Gänsegeier (*Gyps fulvus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*);

- c) Eulen: Schleiereule (*Tyto alba*), Uhu (*Bubo bubo*), Waldohreule (*Asio otus*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*), Steinkauz (*Athene noctua*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Waldkauz (*Strix aluco*);
- d) Wildtauben: Hohltaube (*Columba oenas*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*);
Turteltaube (*Streptopelia turtur*);
- e) Rabenvögel: Rabenkrähe (*Corvus corone corone*), Nebelkrähe (*Corvus corone cornix*), Elster (*Pica pica*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Kolkrabe (*Corvus corax*);
- f) Wasservögel: Saatgans (*Anser fabalis*), Graugans (*Anser anser*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Krickente (*Anas crecca*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Lachmöve (*Larus ridibundus*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Grau- oder Fischreiher (*Ardea cinerea*), Bläßhuhn (*Fulica atra*), Kormoran (*Phalacrocorax Carbo*), *Gänsesäger (Mergus merganser)*.

Verweigerung der Jahresjagdkarte**§ 44**

- (1) Die Ausstellung der Jahresjagdkarte ist Personen zu verweigern,
 - 1. die wegen einer vorsätzlichen, mit mindestens einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen Vergehens nach § 137 des Strafgesetzbuches (Eingriff in ein fremdes Jagd- oder Fischereirecht) gerichtlich verurteilt worden sind, wenn die Strafe nicht getilgt ist oder die Verurteilung nicht der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegt;
 - 2. bei welchen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß sie durch Verwendung von Jagdwaffen oder auf andere Weise die öffentliche

Geltende Fassung

Sicherheit gefährden werden (z. B. andere als in der Z 1 genannte Verurteilungen, körperliche oder geistige Mängel u. dgl.);

3. die wegen Übertretung einer jagdrechtlichen Vorschrift, einer Naturschutz- oder einer Tierschutzbestimmung bestraft worden sind, wenn durch diese Übertretung gegen die Weidgerechtigkeit (§ 70 Abs. 1) verstoßen oder die Tat sonst in verabscheuungswürdiger Weise begangen worden ist, oder die wiederholt wegen anderer Übertretungen des Jagdrechts, von Naturschutz- oder Tierschutzbestimmungen bestraft worden sind, auf die Dauer von drei Jahren ab Rechtskraft der (letzten) Bestrafung;

4. die nach ihrem sonstigen bisherigen Verhalten keine Gewähr für eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Ausübung der Jagd bieten, auf die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des vorgehaltenen Verhaltens;
5. die auf Grund eines Erkenntnisses des Ehrengerichtes der Salzburger Jägerschaft aus dieser ausgeschlossen wurden oder gegen die in einem anderen Bundesland eine gleichartige Maßnahme verhängt wurde, auf die Dauer des Ausschlusses.

(2) Bei der Prüfung der Z 3 und 4 des Abs.1 sind auch die Gründe einer Verweigerung bzw. einer Entziehung einer Jahresjagdkarte in einem anderen Bundesland miteinzubeziehen. Zu diesem Zweck hat der Antragsteller eine schriftliche Erklärung an Eides Statt darüber abzulegen, ob ihm bisher eine Jahresjagdkarte verweigert oder entzogen wurde.

Erlassung der Abschußpläne**§ 60**

(1) Die Landesregierung hat auf die Dauer von längstens drei Jahren mit Verordnung für jeden Rot- und Gamswildraum die Abschüsse, die jährlich mindestens durchgeführt werden müssen (Mindestabschüsse), soweit erforderlich auch aufgliedert nach Geschlechtern und Altersklassen, sowie die Aufteilung dieser Abschüsse auf die einzelnen Wildregionen festzulegen. Soweit erforderlich,

Vorgeschlagene Fassung

Sicherheit gefährden werden (z. B. andere als in der Z 1 genannte Verurteilungen, körperliche oder geistige Mängel u. dgl.);

3. die wegen Übertretung einer jagdrechtlichen Vorschrift, einer Naturschutz- oder einer Tierschutzbestimmung bestraft worden sind, wenn durch diese Übertretung gegen die Weidgerechtigkeit (§ 70 Abs. 1) verstoßen oder die Tat sonst in verabscheuungswürdiger Weise begangen worden ist, oder die wiederholt wegen anderer Übertretungen des Jagdrechts, von Naturschutz- oder Tierschutzbestimmungen bestraft worden sind, auf die Dauer von drei Jahren ab Rechtskraft der (letzten) Bestrafung;

3a. die entgegen § 70 Abs 3 lit a und Abs 3b Wild mit künstlichen Nachtzielhilfen erlegt haben und wegen dieser Übertretung bestraft worden sind, auf die Dauer von fünf Jahren ab Rechtskraft der (letzten) Bestrafung;

4. die nach ihrem sonstigen bisherigen Verhalten keine Gewähr für eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Ausübung der Jagd bieten, auf die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des vorgehaltenen Verhaltens;
5. die auf Grund eines Erkenntnisses des Ehrengerichtes der Salzburger Jägerschaft aus dieser ausgeschlossen wurden oder gegen die in einem anderen Bundesland eine gleichartige Maßnahme verhängt wurde, auf die Dauer des Ausschlusses.

(2) Bei der Prüfung der Z 3 und 4 des Abs.1 sind auch die Gründe einer Verweigerung bzw. einer Entziehung einer Jahresjagdkarte in einem anderen Bundesland miteinzubeziehen. Zu diesem Zweck hat der Antragsteller eine schriftliche Erklärung an Eides Statt darüber abzulegen, ob ihm bisher eine Jahresjagdkarte verweigert oder entzogen wurde.

Erlassung der Abschußpläne**§ 60**

(1) Die Landesregierung hat auf die Dauer von längstens drei Jahren mit Verordnung für jeden Rot- und Gamswildraum die Abschüsse, die jährlich mindestens durchgeführt werden müssen (Mindestabschüsse), soweit erforderlich auch aufgliedert nach Geschlechtern und Altersklassen, sowie die Aufteilung dieser Abschüsse auf die einzelnen Wildregionen festzulegen. Soweit erforderlich,

Geltende Fassung

können auch die Abschüsse, die höchstens durchgeführt werden dürfen (Höchstabschüsse) festgelegt werden. Erforderliche Änderungen dieser Festlegungen sind bis zum 15. März jedes Jahres vorzunehmen. Anregungen und Vorschläge zur Änderung der Festlegungen können im jeweiligen Jahr nur berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens 1. Februar des betreffenden Jahres bei der Landesregierung einlangen. Zur Ermittlung der für die Abschußplanung maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse (§ 59 Abs 2) hat die Landesregierung längstens alle drei Jahre für jeden Wildraum eine Besprechung durchzuführen. Zu dieser sind die Leiter der betroffenen Hegegemeinschaften, Vertreter der Salzburger Jägerschaft, der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, des forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung, der betroffenen Bezirkshauptmannschaften und im Bereich des Nationalparks Hohe Tauern des Salzburger Nationalparkfonds einzuladen.

(2) Die Abschußzahlen sind unter Bedachtnahme auf die Zoneneinteilung (§ 58 Abs 2) so festzulegen, daß im Wildraum und in den einzelnen Wildregionen ein Bestand an Rot- und Gamswild erreicht und erhalten wird, der den Grundsätzen des § 3 entspricht. Örtlich und zeitlich begrenzte Engpässe der Tragfähigkeit des Lebensraumes können dabei unberücksichtigt bleiben, wenn sie durch jagdbetriebliche Maßnahmen so ausgeglichen werden können, daß keine untragbaren Schäden, insbesondere keine waldgefährdenden Wildschäden (§ 90 Abs 3), auftreten. Treten dennoch solche Schäden auf, sind die Abschußzahlen gegenüber den vorangegangenen Jagdjahren angemessen zu erhöhen. Auf die jagdlichen Verhältnisse in den außerhalb des Landesgebietes liegenden Teilen des Lebensraumes einer Wildpopulation ist Bedacht zu nehmen.

(3) Zur Ermittlung der für die Abschussplanung maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse in jeder Wildregion (§ 57 Abs 2) hat die Salzburger Jägerschaft vor Erlassung eines Bescheides nach Abs 4 für jede Wildregion eine Abschussplanbesprechung durchzuführen. Zu dieser hat sie die Jagdinhaber, die Bezirksbauernkammer, den Landesfischereiverband Salzburg, die Jagdbehörde, die zuständigen Leiter der Hegegemeinschaften und im Bereich des Nationalparks Hohe Tauern auch einen Vertreter des Salzburger Nationalparkfonds einzuladen. Die Jagdgebietsinhaber sind durch Anschlag an der Amtstafel der betreffenden Gemeinden und im Verlautbarungsorgan der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg über die Termine der Abschussplanbesprechung rechtzeitig zu informieren. Über Verlauf und Ergebnis dieser Besprechung ist eine Niederschrift (§ 14 AVG) abzufassen, in die insbesondere auch die Vorschläge für

Vorgeschlagene Fassung

können auch die Abschüsse, die höchstens durchgeführt werden dürfen (Höchstabschüsse) festgelegt werden. Erforderliche Änderungen dieser Festlegungen sind bis zum 15. März jedes Jahres vorzunehmen. Anregungen und Vorschläge zur Änderung der Festlegungen können im jeweiligen Jahr nur berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens 1. Februar des betreffenden Jahres bei der Landesregierung einlangen. Zur Ermittlung der für die Abschußplanung maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse (§ 59 Abs 2) hat die Landesregierung längstens alle drei Jahre für jeden Wildraum eine Besprechung durchzuführen. Zu dieser sind die Leiter der betroffenen Hegegemeinschaften, Vertreter der Salzburger Jägerschaft, der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, des forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung, der betroffenen Bezirkshauptmannschaften und im Bereich des Nationalparks Hohe Tauern des Salzburger Nationalparkfonds einzuladen.

(2) Die Abschußzahlen sind unter Bedachtnahme auf die Zoneneinteilung (§ 58 Abs 2) so festzulegen, daß im Wildraum und in den einzelnen Wildregionen ein Bestand an Rot- und Gamswild erreicht und erhalten wird, der den Grundsätzen des § 3 entspricht. Örtlich und zeitlich begrenzte Engpässe der Tragfähigkeit des Lebensraumes können dabei unberücksichtigt bleiben, wenn sie durch jagdbetriebliche Maßnahmen so ausgeglichen werden können, daß keine untragbaren Schäden, insbesondere keine waldgefährdenden Wildschäden (§ 90 Abs 3), auftreten. Treten dennoch solche Schäden auf, sind die Abschußzahlen gegenüber den vorangegangenen Jagdjahren angemessen zu erhöhen. Auf die jagdlichen Verhältnisse in den außerhalb des Landesgebietes liegenden Teilen des Lebensraumes einer Wildpopulation ist Bedacht zu nehmen.

(3) Zur Ermittlung der für die Abschussplanung maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse in jeder Wildregion (§ 57 Abs 2) hat die Salzburger Jägerschaft vor Erlassung eines Bescheides nach Abs 4 für jede Wildregion eine Abschussplanbesprechung durchzuführen. Zu dieser hat sie die Jagdinhaber, die Bezirksbauernkammer, den Landesfischereiverband Salzburg, die Jagdbehörde, die zuständigen Leiter der Hegegemeinschaften und im Bereich des Nationalparks Hohe Tauern auch einen Vertreter des Salzburger Nationalparkfonds einzuladen. Die Jagdgebietsinhaber sind durch Anschlag an der Amtstafel der betreffenden Gemeinden und im Verlautbarungsorgan der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg über die Termine der Abschussplanbesprechung rechtzeitig zu informieren. Über Verlauf und Ergebnis dieser Besprechung ist eine Niederschrift (§ 14 AVG) abzufassen, in die insbesondere auch die Vorschläge für

Geltende Fassung

den Inhalt der Abschusspläne und die diesbezüglichen Stellungnahmen der Jagdinhaber, der Bezirksbauernkammer und des Landesfischereiverbandes Salzburg aufzunehmen sind. Jagdinhabern, die an der Besprechung nicht teilgenommen haben oder bei der Besprechung dem Vorschlag für den Inhalt der Abschusspläne nicht zugestimmt haben, ist der ihr Jagdgebiet betreffende Teil der Niederschrift mit dem Hinweis zu übermitteln, dass Einwände binnen einer Woche ab Erhalt der Niederschrift dem Bezirksjägermeister mitzuteilen sind, da ansonsten die Zustimmung des Jagdinhabers angenommen wird (Abs 4).

(3a) Für Vogelarten gemäß § 59 Abs 1 zweiter Satz dürfen keine Mindestabschüsse festgelegt werden. Höchstabschusszahlen und deren Verteilung auf die Wildregionen sind durch Verordnung der Landesregierung unter sinngemäßer Anwendung von § 104b festzulegen. Vor Erlassung einer solchen Verordnung sind die Salzburger Jägerschaft, der Landesfischereiverband Salzburg und die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg zu hören. Die Höchstabschusszahlen sind so festzulegen, daß im Landesgebiet ein den Grundsätzen des § 3 entsprechender Bestand der einzelnen Vogelart erreicht oder erhalten wird und keine untragbaren Schäden auftreten.

(4) Die Bezirksjägermeister haben für alle Hegegemeinschaften und Jagdgebiete ihres Wirkungsbereichs (§ 125 Abs 1 Z 2) unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Besprechungen nach Abs 3 bzw auf die gemäß Abs 3a erlassenen Verordnungen im Einvernehmen mit dem betroffenen Jagdinhaber und der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer einen Jahresabschussplan mit Bescheid zu erlassen. Das Einvernehmen mit dem Jagdinhaber gilt als hergestellt, wenn dieser entweder bei der Besprechung gemäß Abs 3 dem Vorschlag für den Inhalt des Abschussplans zugestimmt hat oder nicht binnen einer Woche ab Erhalt des sein Jagdgebiet betreffenden Teils der Niederschrift Einwände erhoben hat. Kann das Einvernehmen bis zum 15. April eines Jahres nicht erzielt werden, hat dies der Bezirksjägermeister der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Mit dem Einlangen der Mitteilung bei der Bezirksverwaltungsbehörde geht die Zuständigkeit zur Entscheidung an diese über; sie hat den Jahresabschussplan bis zum 15. Juni des Jahres zu erlassen. Die Jahresabschusspläne sind auch dem Hegemeister und dessen Stellvertreter zuzustellen.

(4a) Der Jahresabschussplan hat für die einzelnen Wildarten, soweit erforderlich aufgegliedert nach Geschlecht und Altersklassen, die Höchstabschüsse oder die Mindestabschüsse oder beides sowie die Aufteilung dieser Abschüsse auf

Vorgeschlagene Fassung

den Inhalt der Abschusspläne und die diesbezüglichen Stellungnahmen der Jagdinhaber, der Bezirksbauernkammer und des Landesfischereiverbandes Salzburg aufzunehmen sind. Jagdinhabern, die an der Besprechung nicht teilgenommen haben oder bei der Besprechung dem Vorschlag für den Inhalt der Abschusspläne nicht zugestimmt haben, ist der ihr Jagdgebiet betreffende Teil der Niederschrift mit dem Hinweis zu übermitteln, dass Einwände binnen einer Woche ab Erhalt der Niederschrift dem Bezirksjägermeister mitzuteilen sind, da ansonsten die Zustimmung des Jagdinhabers angenommen wird (Abs 4).

(3a) Für Vogelarten gemäß § 59 Abs 1 zweiter Satz dürfen keine Mindestabschüsse festgelegt werden. Höchstabschusszahlen und deren Verteilung auf die Wildregionen sind durch Verordnung der Landesregierung unter sinngemäßer Anwendung von § 104b festzulegen. Vor Erlassung einer solchen Verordnung sind die Salzburger Jägerschaft, der Landesfischereiverband Salzburg und die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg zu hören. Die Höchstabschusszahlen sind so festzulegen, daß im Landesgebiet ein den Grundsätzen des § 3 entsprechender Bestand der einzelnen Vogelart erreicht oder erhalten wird und keine untragbaren Schäden auftreten.

(4) Die Bezirksjägermeister haben für alle Hegegemeinschaften und Jagdgebiete ihres Wirkungsbereichs (§ 125 Abs 1 Z 2) unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Besprechungen nach Abs 3 bzw auf die gemäß Abs 3a erlassenen Verordnungen im Einvernehmen mit dem betroffenen Jagdinhaber und der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer einen Jahresabschussplan mit Bescheid zu erlassen. Das Einvernehmen mit dem Jagdinhaber gilt als hergestellt, wenn dieser entweder bei der Besprechung gemäß Abs 3 dem Vorschlag für den Inhalt des Abschussplans zugestimmt hat oder nicht binnen einer Woche ab Erhalt des sein Jagdgebiet betreffenden Teils der Niederschrift Einwände erhoben hat. Kann das Einvernehmen bis zum 15. April eines Jahres nicht erzielt werden, hat dies der Bezirksjägermeister der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Mit dem Einlangen der Mitteilung bei der Bezirksverwaltungsbehörde geht die Zuständigkeit zur Entscheidung an diese über; sie hat den Jahresabschussplan bis zum 15. Juni des Jahres zu erlassen. Die Jahresabschusspläne sind auch dem Hegemeister und dessen Stellvertreter zuzustellen.

(4a) Der Jahresabschussplan hat für die einzelnen Wildarten, soweit erforderlich aufgegliedert nach Geschlecht und Altersklassen, die Höchstabschüsse oder die Mindestabschüsse oder beides sowie die Aufteilung dieser Abschüsse auf

Geltende Fassung

die einzelnen Jagdgebiete zu enthalten. Für zusammenhängende Jagdgebiete desselben Jagdinhabers sowie für Jagdbetriebsgemeinschaften (§ 78) kann ein gemeinsamer Abschussplan erlassen werden. Bei der Abschussplanung des Rot- und Gamswildes ist von dem gemäß Abs 1 festgesetzten Mindestabschuss auszugehen. Dieser darf um höchstens 5 % unterschritten werden. Für die Festsetzung der Abschusszahlen gelten die Abs 2 und 3a sinngemäß.

(4b) Enthält der Jahresabschussplan einer Hegegemeinschaft einen nicht aufgeteilten Höchst- oder Ersatzabschuss, so ist dieser in den Jahresabschussplänen der einzelnen Jagdgebiete bzw im gemeinsamen Abschussplan für zusammenhängende Jagdgebiete gemäß Abs 4a der betreffenden Wildregion ersichtlich zu machen.

(5) Soweit dies für die vollständige und zeitgerechte Erfüllung des für die Wildregion festgesetzten Mindestabschusses erforderlich ist, kann der Bezirksjägermeister bzw die Jagdbehörde im Abschussplan

- a) von der Aufteilung der über den Mindestabschuß hinaus zugelassenen Abschüsse (Mehrabschuß) auf die einzelnen Jagdgebiete absehen. In diesem Fall steht es jedem Jagdinhaber der Wildregion frei, über den für sein Jagdgebiet festgesetzten Mindestabschuß hinaus so lange weitere Abschüsse vorzunehmen, bis der Mehrabschuß erschöpft ist. Im Gebiet einer Hegegemeinschaft hat deren Leiter die Durchführung dieser Abschüsse zu überwachen;
- b) anordnen, daß der Mindestabschuß zu bestimmten Teilen bis zu bestimmten Zeitpunkten während der Schußzeit erfüllt sein muß;
- c) für Jagdinhaber, die den Mindestabschuß im vorangegangenen Jahr zu weniger als 90 v.H. erfüllt haben, Anordnungen nach § 61 Abs 2 treffen.

(6) Beschwerden gegen einen Jahresabschussplan haben keine aufschiebende Wirkung.

Vorgeschlagene Fassung

die einzelnen Jagdgebiete zu enthalten. Für zusammenhängende Jagdgebiete desselben Jagdinhabers sowie für Jagdbetriebsgemeinschaften (§ 78) kann ein gemeinsamer Abschussplan erlassen werden. Bei der Abschussplanung des Rot- und Gamswildes ist von dem gemäß Abs 1 festgesetzten Mindestabschuss auszugehen. Dieser darf um höchstens 5 % unterschritten werden. Für die Festsetzung der Abschusszahlen gelten die Abs 2 und 3a sinngemäß.

(4b) Enthält der Jahresabschussplan einer Hegegemeinschaft einen nicht aufgeteilten Höchst- oder Ersatzabschuss, so ist dieser in den Jahresabschussplänen der einzelnen Jagdgebiete bzw im gemeinsamen Abschussplan für zusammenhängende Jagdgebiete gemäß Abs 4a der betreffenden Wildregion ersichtlich zu machen.

(4c) Jahresabschusspläne, mit denen die in einer Verordnung gemäß Abs 3a festgelegten Höchstabschüsse für Vogelarten auf Hegegemeinschaften und Jagdgebiete verteilt werden, gelten für diese Wildarten abweichend von § 5 bis zur Erlassung des Jahresabschussplanes für das kommende Kalenderjahr.

(5) Soweit dies für die vollständige und zeitgerechte Erfüllung des für die Wildregion festgesetzten Mindestabschusses erforderlich ist, kann der Bezirksjägermeister bzw die Jagdbehörde im Abschussplan

- a) von der Aufteilung der über den Mindestabschuß hinaus zugelassenen Abschüsse (Mehrabschuß) auf die einzelnen Jagdgebiete absehen. In diesem Fall steht es jedem Jagdinhaber der Wildregion frei, über den für sein Jagdgebiet festgesetzten Mindestabschuß hinaus so lange weitere Abschüsse vorzunehmen, bis der Mehrabschuß erschöpft ist. Im Gebiet einer Hegegemeinschaft hat deren Leiter die Durchführung dieser Abschüsse zu überwachen;
- b) anordnen, daß der Mindestabschuß zu bestimmten Teilen bis zu bestimmten Zeitpunkten während der Schußzeit erfüllt sein muß;
- c) für Jagdinhaber, die den Mindestabschuß im vorangegangenen Jahr zu weniger als 90 v.H. erfüllt haben, Anordnungen nach § 61 Abs 2 treffen.

(6) Beschwerden gegen einen Jahresabschussplan haben keine aufschiebende Wirkung.

Geltende Fassung
Abschußkontrolle

§ 64

(1) Der Jagdinhaber ist verpflichtet, jeden der Abschußplanung unterliegenden Abschuß eines Wildes und das Auffinden von verendetem Schalenwild dem Hegemeister innerhalb von fünf Tagen schriftlich zu melden und Trophäen von Rothirschen der Klasse I und II in unausgekoktem Zustand vorzulegen. Über Verlangen sind auch sonstige Trophäen, das gesamte Wildstück oder Teile hiervon vorzulegen. Der Hegemeister hat alle einlangenden Abschußmeldungen zur Monatsmitte und zum Monatsende und ab dem ersten November bis zum Jahresende wöchentlich schriftlich an die Salzburger Jägerschaft zu übermitteln. Die Salzburger Jägerschaft hat die einlangenden Meldungen nach Jagdgebieten, Wildregionen und Wildräumen sowie nach Wildarten, Geschlechts- und Altersklassen geordnet zu führen und auf Verlangen der Jagdbehörde zu übermitteln.

(1a) Unbeschadet der sonstigen Verpflichtungen gemäß Abs. 1 sind die Jagdinhaber in Rotwildkern- und -randzonen zur Vorlage von geschossenen Rotwildtieren und -kälbern in aufgebrochenem Zustand ("Grünvorlage") an den Hegemeister oder an eine von diesem mit der Abwicklung der Vorlage betraute, geeignete Person längstens innerhalb von fünf Tagen ab Erlegung verpflichtet. Von dieser Verpflichtung kann der Bezirksjägermeister entbinden, wenn eine Grünvorlage auf Grund der Wildstandssituation und der Wildschadenssituation nicht notwendig ist. Der Hegemeister oder die von diesem mit der Abwicklung der Grünvorlage betraute Person kann das Wildstück als vorgelegt kennzeichnen.

(2) Für Wildräume, Wildregionen oder Jagdgebiete, die besonders von Wildschäden betroffen sind, insbesondere bei Auftreten walddgefährdender Wildschäden, ist eine Vorlagepflicht für Schalenwild zu verordnen, und zwar für Wildräume und Wildregionen von der Landesregierung, für Jagdgebiete von der Bezirksverwaltungsbehörde. Erlegtes Schalenwild, ausgenommen männliche Tiere und Gamsgaisen, die älter als ein Jahr sind, müssen in diesem Fall dem Hegemeister vorgezeigt werden, der die Abschußmeldung auf ihre Richtigkeit zu

Vorgeschlagene Fassung
Abschußkontrolle

§ 64

(1) *Der Jagdinhaber ist verpflichtet, jeden der Abschußplanung unterliegenden Abschuss eines Wildes, den Abschuss von Schwarzwild, Muffelwild und Goldschakalen sowie das Auffinden von verendetem Schalenwild dem Hegemeister innerhalb von fünf Tagen schriftlich (bevorzugt elektronisch über das von der Salzburger Jägerschaft angebotene Jagdinformationssystem JIS) zu melden und Trophäen von Rothirschen der Klasse I und II in unausgekoktem Zustand vorzulegen.* Über Verlangen sind auch sonstige Trophäen, das gesamte Wildstück oder Teile hiervon vorzulegen. Der Hegemeister hat alle einlangenden *Abschussmeldungen* zur Monatsmitte und zum Monatsende und ab dem ersten November bis zum Jahresende wöchentlich schriftlich *(bevorzugt elektronisch)* an die Salzburger Jägerschaft zu übermitteln. Die Salzburger Jägerschaft hat die einlangenden Meldungen nach Jagdgebieten, Wildregionen und Wildräumen sowie nach Wildarten, Geschlechts- und Altersklassen geordnet zu führen und auf Verlangen der Jagdbehörde zu übermitteln.

(1a) Unbeschadet der sonstigen Verpflichtungen gemäß Abs 1 sind die Jagdinhaber in Rotwildkern- und -randzonen zur Vorlage von *erlegten* Rotwildtieren und -kälbern in aufgebrochenem Zustand *im ganzen Stück* ("Grünvorlage") an den Hegemeister oder an eine von diesem mit der Abwicklung der Vorlage betraute, geeignete Person längstens innerhalb von fünf Tagen ab Erlegung verpflichtet. Von dieser Verpflichtung kann der Bezirksjägermeister entbinden, wenn eine Grünvorlage auf Grund der Wildstandssituation und der Wildschadenssituation nicht notwendig ist. Der Hegemeister oder die von diesem mit der Abwicklung der Grünvorlage betraute Person kann das Wildstück als vorgelegt kennzeichnen. *Eine Grünvorlage ist nicht erforderlich, wenn der Jagdinhaber innerhalb von fünf Tagen nach der Erlegung mittels einer von der Salzburger Jägerschaft hierfür bereitgestellten Applikation eine Meldung erstattet.*

(2) Für Wildräume, Wildregionen oder Jagdgebiete, die besonders von Wildschäden betroffen sind, insbesondere bei Auftreten walddgefährdender Wildschäden, ist eine Vorlagepflicht für Schalenwild zu verordnen, und zwar für Wildräume und Wildregionen von der Landesregierung, für Jagdgebiete von der Bezirksverwaltungsbehörde. Erlegtes Schalenwild, ausgenommen männliche Tiere und Gamsgaisen, die älter als ein Jahr sind, müssen in diesem Fall dem Hegemeister vorgezeigt werden, der die Abschußmeldung auf ihre Richtigkeit zu

Geltende Fassung

prüfen und gegebenenfalls zu bestätigen hat. Der Hegemeister hat das vorgezeigte Wild dauerhaft zu kennzeichnen und die erteilte Bestätigung in einem Tagebuch zu verzeichnen. Wenn das Wild schon gekennzeichnet ist oder wenn nicht ausgeschlossen werden kann, daß es gekennzeichnet war, darf der Hegemeister die Abschlußmeldung nicht bestätigen. Der Hegemeister darf weiters keine Bestätigungen für das Jagdgebiet erteilen, in dem er selbst jagdausübungsberechtigt ist.

(3) Bei männlichem Schalenwild und Gamsgaisen, welche älter als ein Jahr sind, sind die Abschlußmeldungen anlässlich der Hegeschau anhand der vorgelegten Trophäen zu überprüfen.

(4) (Entfallen auf Grund LGBI Nr 14/2017)!

3. Abschnitt Wildhege

Verbesserung der Einstands- und Äsungsverhältnisse, Wildfütterung Futterplätze § 66

(1) Die Futterplätze müssen in solcher Ausstattung, Größe, Anzahl und Verteilung in der Wildregion errichtet werden, daß den Erfordernissen nach § 65 Abs. 3 entsprochen werden kann und die Wildschäden im Bereich der Futterplätze möglichst gering gehalten werden. Die Standorte müssen eine ungestörte Nahrungsaufnahme ermöglichen, ausreichende Einstandsmöglichkeiten bieten und so gelegen sein, daß das Wild von Grundflächen, die eines besonderen Schutzes vor Wildschäden bedürfen, ferngehalten wird.

(2) Die Einrichtung und die Auflassung von Rotwildfutterplätzen ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nur mit Zustimmung der Hegegemeinschaft zulässig. Die Erteilung der Zustimmung ist vom Jagdinhaber schriftlich zu beantragen. Von der Erteilung der Zustimmung ist die Jagdbehörde zu verständigen. Wird die Zustimmung nicht innerhalb eines Jahres ab dem Einlangen des Antrags bei der Hegegemeinschaft erteilt oder verweigert die Hegegemeinschaft die Erteilung der Zustimmung innerhalb dieser Frist, kann die Jagdbehörde die Zustimmung durch Bescheid ersetzen. Die Zustimmung zur

Vorgeschlagene Fassung

prüfen und gegebenenfalls zu bestätigen hat. Der Hegemeister hat das vorgezeigte Wild dauerhaft zu kennzeichnen und die erteilte Bestätigung in einem Tagebuch zu verzeichnen. Wenn das Wild schon gekennzeichnet ist oder wenn nicht ausgeschlossen werden kann, daß es gekennzeichnet war, darf der Hegemeister die Abschlußmeldung nicht bestätigen. Der Hegemeister darf weiters keine Bestätigungen für das Jagdgebiet erteilen, in dem er selbst jagdausübungsberechtigt ist.

(3) Bei männlichem Schalenwild und Gamsgaisen, welche älter als ein Jahr sind, sind die Abschlußmeldungen anlässlich der Hegeschau anhand der vorgelegten Trophäen zu überprüfen.

(4) (Entfallen auf Grund LGBI Nr 14/2017)!

3. Abschnitt Wildhege

Verbesserung der Einstands- und Äsungsverhältnisse, Wildfütterung Futterplätze § 66

(1) Die Futterplätze müssen in solcher Ausstattung, Größe, Anzahl und Verteilung in der Wildregion errichtet werden, daß den Erfordernissen nach § 65 Abs. 3 entsprochen werden kann und die Wildschäden im Bereich der Futterplätze möglichst gering gehalten werden. Die Standorte müssen eine ungestörte Nahrungsaufnahme ermöglichen, ausreichende Einstandsmöglichkeiten bieten und so gelegen sein, daß das Wild von Grundflächen, die eines besonderen Schutzes vor Wildschäden bedürfen, ferngehalten wird.

(2) Die Einrichtung und die Auflassung von Rotwildfutterplätzen ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nur mit Zustimmung der Hegegemeinschaft zulässig. Die Erteilung der Zustimmung ist vom Jagdinhaber schriftlich zu beantragen. Von der Erteilung der Zustimmung ist die Jagdbehörde zu verständigen. Wird die Zustimmung nicht innerhalb eines Jahres ab dem Einlangen des Antrags bei der Hegegemeinschaft erteilt oder verweigert die Hegegemeinschaft die Erteilung der Zustimmung innerhalb dieser Frist, kann die Jagdbehörde die Zustimmung durch Bescheid ersetzen. Die Zustimmung zur

Geltende Fassung

Einrichtung ist zu erteilen, wenn die Rotwildfütterung nicht nach Abs. 3 untersagt werden könnte. Die Zustimmung zur Auflassung ist zu erteilen, wenn die Rotwildfütterung nicht gemäß Abs. 4 dringend erforderlich ist. Die Einrichtung von Futterplätzen für Rotwild ist auch den jeweiligen Salzburger Landesgruppen der österreichischen alpinen Vereine mitzuteilen.

(3) Über Antrag eines betroffenen Grundeigentümers, Jagdinhabers oder einer Hegegemeinschaft oder von Amts wegen kann der Weiterbetrieb einer Fütterung durch die Jagdbehörde untersagt werden, wenn zu befürchten ist, dass der Fütterungsbetrieb den Fütterungsbereich (dh den unmittelbaren Fütterungsbereich, den Fütterungseinstandsbereich und die dazugehörigen Wechsel) insbesondere auch durch das Entstehen waldfährdender Wildschäden beeinträchtigen könnte und diesen Beeinträchtigungen auch nicht durch Auflagen, die die Fütterung, den Fütterungsbetrieb oder den Fütterungsbereich betreffen, in ausreichendem Umfang begegnet werden kann.

(4) Ist die Errichtung und der Betrieb eines Futterplatzes dringend erforderlich, um Wildschäden im Lebensraum des Wildes hintanzuhalten, kann die Jagdbehörde auf Antrag eines betroffenen Grundeigentümers, eines Jagdinhabers, einer Hegegemeinschaft oder von Amts wegen die Errichtung, den Betrieb oder den Weiterbetrieb einer Fütterung einem Jagdinhaber oder für Rotwild einer Hegegemeinschaft auch gegen den Willen eines Grundeigentümers vorschreiben. Für die Festsetzung der Entschädigung gilt § 77 Abs. 3.

(5) Bei Futterplätzen für Rotwild darf während der Fütterungsperiode ein Bereich mit einem Radius von 200 m um den Futterplatz von jagdfremden Personen nicht betreten oder befahren werden. Dieser Bereich kann von der Jagdbehörde durch Verordnung auch abweichend festgelegt werden, wenn dies die besondere Lage eines Futterplatzes erfordert. Der größte Durchmesser dieses Bereiches darf jedoch 400 m nicht überschreiten. Das Verbot gilt nicht für Verrichtungen in Ausübung des Grundeigentums sowie für bestehende Straßen, Wege, Schipisten, Schitourenrouten und Loipen, die für die allgemeine Benützung bestimmt sind. Neue Wege, Schipisten, Schitourenrouten und Loipen dürfen in diesen Bereichen nur mit Bewilligung der Jagdbehörde errichtet werden.

(6) Der Jagdinhaber oder bei Rotwildfütterungen die Hegegemeinschaft hat den Fütterungsbereich durch Hinweistafeln zu kennzeichnen, die bei Auflösung der Fütterung unverzüglich zu beseitigen sind. Auf den Hinweistafeln ist Beginn und

Vorgeschlagene Fassung

Einrichtung ist zu erteilen, wenn die Rotwildfütterung nicht nach Abs. 3 untersagt werden könnte. Die Zustimmung zur Auflassung ist zu erteilen, wenn die Rotwildfütterung nicht gemäß Abs. 4 dringend erforderlich ist. Die Einrichtung von Futterplätzen für Rotwild ist auch den jeweiligen Salzburger Landesgruppen der österreichischen alpinen Vereine mitzuteilen.

(3) Über Antrag eines betroffenen Grundeigentümers, Jagdinhabers oder einer Hegegemeinschaft oder von Amts wegen kann der Weiterbetrieb einer Fütterung durch die Jagdbehörde untersagt werden, wenn zu befürchten ist, dass der Fütterungsbetrieb den Fütterungsbereich (dh den unmittelbaren Fütterungsbereich, den Fütterungseinstandsbereich und die dazugehörigen Wechsel) insbesondere auch durch das Entstehen waldfährdender Wildschäden beeinträchtigen könnte und diesen Beeinträchtigungen auch nicht durch Auflagen, die die Fütterung, den Fütterungsbetrieb oder den Fütterungsbereich betreffen, in ausreichendem Umfang begegnet werden kann.

(4) Ist die Errichtung und der Betrieb eines Futterplatzes dringend erforderlich, um Wildschäden im Lebensraum des Wildes hintanzuhalten, kann die Jagdbehörde auf Antrag eines betroffenen Grundeigentümers, eines Jagdinhabers, einer Hegegemeinschaft oder von Amts wegen die Errichtung, den Betrieb oder den Weiterbetrieb einer Fütterung einem Jagdinhaber oder für Rotwild einer Hegegemeinschaft auch gegen den Willen eines Grundeigentümers vorschreiben. Für die Festsetzung der Entschädigung gilt § 77 Abs. 3.

(5) Bei Futterplätzen für Rotwild darf während der Fütterungsperiode ein Bereich mit einem Radius von 200 m um den Futterplatz von jagdfremden Personen nicht betreten oder befahren werden. Dieser Bereich kann von der Jagdbehörde durch Verordnung auch abweichend festgelegt werden, wenn dies die besondere Lage eines Futterplatzes erfordert. *Der Radius dieses Bereiches darf jedoch 400 m ausgehend vom Flächenmittelpunkt des Fütterungsbereiches nicht überschreiten.* Das Verbot gilt nicht für Verrichtungen in Ausübung des Grundeigentums sowie für bestehende Straßen, Wege, Schipisten, Schitourenrouten und Loipen, die für die allgemeine Benützung bestimmt sind. Neue Wege, Schipisten, Schitourenrouten und Loipen dürfen in diesen Bereichen nur mit Bewilligung der Jagdbehörde errichtet werden.

(6) Der Jagdinhaber oder bei Rotwildfütterungen die Hegegemeinschaft hat den Fütterungsbereich durch Hinweistafeln zu kennzeichnen, die bei Auflösung der Fütterung unverzüglich zu beseitigen sind. Auf den Hinweistafeln ist Beginn und

Geltende Fassung

Ende der Sperrzeit anzuführen. Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Gestaltung der Hinweistafeln und ihre Aufstellung zu erlassen.

Kirrfütterungen**§ 66a**

(1) Kirrfütterung (KIRRUNG) ist das punktuelle Anlocken von Wild, *ausgenommen Beutegreifer*, durch Vorlage geringer Mengen artgerechter Lock- oder Futtermittel

1. außerhalb von Futterplätzen (§ 66) oder Wildwintergattern (§ 67) an Kirrstellen oder
2. an Futterplätzen außerhalb der durch die Verordnung gemäß § 65 Abs 3 lit b bestimmten Zeiträume,

um das Wild zu beobachten, zu lenken oder zu erlegen.

(2) Das Anlegen von KIRRungen ist jedermann verboten. Ausnahmen vom Verbot kann die Jagdbehörde auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten im Einzelfall bewilligen, wenn besondere Umstände dies erforderlich machen und die Grundsätze des § 3 dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anlegen von KIRRungen bedarf der Zustimmung der Eigentümer der im Umkreis von 100 m gelegenen Grundstücke. Befindet sich die KIRRUNG in einem Abstand von weniger als 100 m zur Jagdgebietsgrenze, ist auch die Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten des benachbarten Jagdgebietes erforderlich.

(4) Die Jagdbehörde hat die Entfernung von Kirrfütterungen jeder Art zu verfügen, wenn sie diesem Gesetz oder den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen oder individuellen hoheitlichen Rechtsakten widersprechen.

Vorgeschlagene Fassung

Ende der Sperrzeit anzuführen. Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Gestaltung der Hinweistafeln und ihre Aufstellung zu erlassen.

Kirrfütterungen**§ 66a**

(1) Kirrfütterung (KIRRUNG) ist das punktuelle Anlocken von Wild durch Vorlage geringer Mengen artgerechter Lock- oder Futtermittel

1. außerhalb von Futterplätzen (§ 66) oder Wildwintergattern (§ 67) an Kirrstellen oder
2. an Futterplätzen außerhalb der durch die Verordnung gemäß § 65 Abs 3 lit b bestimmten Zeiträume,

um das Wild zu beobachten, zu lenken oder zu erlegen.

(2) Das Anlegen von KIRRungen ist jedermann verboten. Ausnahmen vom Verbot kann die Jagdbehörde auf Antrag des *Jagdinhabers* im Einzelfall *für Jagdgebiete oder Teile von Jagdgebieten* bewilligen, wenn besondere Umstände dies erforderlich machen und die Grundsätze des § 3 dadurch nicht beeinträchtigt werden. *Das Ankirren von Schwarzwild in Lebendfangfallen ist gestattet, sofern eine jagdrechtliche Bewilligung für den Fang gemäß § 72 Abs 2 vorliegt.*

(3) Das Anlegen von KIRRungen bedarf der Zustimmung der Eigentümer der im Umkreis von 100 m gelegenen Grundstücke. Befindet sich die KIRRUNG in einem Abstand von weniger als 100 m zur Jagdgebietsgrenze, ist auch die Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten des benachbarten Jagdgebietes erforderlich.

(4) Die Jagdbehörde hat die Entfernung von Kirrfütterungen jeder Art zu verfügen, wenn sie diesem Gesetz oder den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen oder individuellen hoheitlichen Rechtsakten widersprechen.

(5) *Folgende Maßnahmen sind nicht als KIRRUNG anzusehen und damit zulässig:*

1. *Das Anlegen und Verwenden von Salzlecken; Salz darf dabei nur in Form von Bergkern oder Viehsalz ohne jegliche Beimischung von Lock- oder anderen Feststoffen vorgelegt werden.*
2. *Das Anlegen und Beschicken von Luderplätzen zur Erlegung von Beutegreifern.*

Geltende Fassung

Gebote und Verbote bei der Ausübung der Jagd

§ 70

(1) Die Jagd ist nach folgenden Grundsätzen der Weidgerechtigkeit auszuüben:

- a) das Leben und die Gesundheit von Menschen darf nicht gefährdet werden;
- b) das Wild darf nicht unnötiger Beunruhigung und unnötigen Qualen ausgesetzt werden;
- c) fremdes Eigentum und sonstige fremde Rechte dürfen nicht beeinträchtigt werden; und
- d) die Jagdausübung in benachbarten Jagdgebieten darf nicht unnötig gestört werden.

(2) Um unnötige Beunruhigungen des Wildes zu vermeiden, kann die Landesregierung durch Verordnung die Zahl jener Jagdausübungsberechtigten, die in einem Jagdgebiet berechtigt sind, ganzjährig zu jagen, beschränken. Diese Beschränkung hat von der Größe der Jagdgebiete auszugehen und die Zahl der Jagdausübungsberechtigten für ein bestimmtes Hektarmaß anzugeben. Dabei können für geographisch unterschiedlich gelegene Jagdgebiete unterschiedliche Höchstzahlen festgelegt werden, wenn dies erforderlich ist, um den unterschiedlichen, für die Beunruhigung des Wildes maßgeblichen Umständen Rechnung zu tragen.

(3) Folgende Maßnahmen sind verboten:

- a) Die Benützung von Schusswaffen, Munition und Zielhilfsmitteln, die für die Jagd auf jagdbare Tiere gewöhnlich nicht bestimmt sind. Darunter fallen insbesondere die gemäß § 17 Abs 1 Z 1 bis 11 des Waffengesetzes 1996 verbotenen Waffen, automatische Kugel- und Schrotgewehre, Luftdruckwaffen, Pfeil und Bogen und ähnliche Geräte, Zimmerstutzen, Narkosegewehre, Armbrüste, halbautomatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, *Vorrichtungen zur Beleuchtung von Zielen und Visiereinrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler, Infrarotgeräte und Restlichtverstärker sowie Thermal- und Wärmebildgeräte*. Die Verwendung von Faustfeuerwaffen ist nur zur Abgabe eines Fangschusses gestattet.

Vorgeschlagene Fassung

Gebote und Verbote bei der Ausübung der Jagd

§ 70

(1) Die Jagd ist nach folgenden Grundsätzen der Weidgerechtigkeit auszuüben:

- a) das Leben und die Gesundheit von Menschen darf nicht gefährdet werden;
- b) das Wild darf nicht unnötiger Beunruhigung und unnötigen Qualen ausgesetzt werden;
- c) fremdes Eigentum und sonstige fremde Rechte dürfen nicht beeinträchtigt werden; und
- d) die Jagdausübung in benachbarten Jagdgebieten darf nicht unnötig gestört werden.

(2) Um unnötige Beunruhigungen des Wildes zu vermeiden, kann die Landesregierung durch Verordnung die Zahl jener Jagdausübungsberechtigten, die in einem Jagdgebiet berechtigt sind, ganzjährig zu jagen, beschränken. Diese Beschränkung hat von der Größe der Jagdgebiete auszugehen und die Zahl der Jagdausübungsberechtigten für ein bestimmtes Hektarmaß anzugeben. Dabei können für geographisch unterschiedlich gelegene Jagdgebiete unterschiedliche Höchstzahlen festgelegt werden, wenn dies erforderlich ist, um den unterschiedlichen, für die Beunruhigung des Wildes maßgeblichen Umständen Rechnung zu tragen.

(3) Folgende Maßnahmen sind verboten:

- a) Die Benützung von Schusswaffen, Munition und Zielhilfsmitteln, die für die Jagd auf jagdbare Tiere gewöhnlich nicht bestimmt sind. Darunter fallen insbesondere die gemäß § 17 Abs 1 Z 1 bis 11 des Waffengesetzes 1996 verbotenen Waffen, automatische Kugel- und Schrotgewehre, Luftdruckwaffen, Pfeil und Bogen und ähnliche Geräte, Zimmerstutzen, Narkosegewehre, Armbrüste, halbautomatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, *und Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen*. Die Verwendung von Faustfeuerwaffen ist nur zur Abgabe eines Fangschusses gestattet.

Geltende Fassung

- b) Das Beschießen von Schalenwild mit Schrot oder mit solchen Kugeln oder Patronen, die keine der Stärke des Wildes entsprechende ausreichende schnelltötende Wirkung erwarten lassen. Die Landesregierung hat durch Verordnung zu bestimmen, welche Munitionsarten eine ausreichende schnelltötende Wirkung erwarten lassen.
 - c) Die Verwendung von künstlichen Lichtquellen, Spiegeln oder sonstigen Vorrichtungen zum Blenden, von Tonbandgeräten und elektronischen Lockgeräten, mit Ausnahme der Lockjagd auf jene Rabenvögel, die rechtmäßig bejagt werden dürfen, Füchse und invasive gebietsfremde Arten, oder von nicht selektiven Netzen und Fallen.
 - d) Die Ausübung der Jagd von Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Eisenbahnen, Seilbahnen, mechanischen Aufstiegshilfen oder Motorbooten aus.
 - e) Die Ausübung der Jagd mit Ausnahme auf Beutegreifer (§ 4 Abs 1 lit b) und das Schwarzwild zur Nachtzeit, das ist in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang.
 - f) Das Erlegen von Rotwild während des Fütterungszeitraums im Radius von 200 m von Fütterungen.
 - g) Das Verwenden von Gift, vergifteten oder betäubenden Ködern, von als Lockmittel benutzten geblendeten oder verstümmelten lebenden Tieren, von elektrischen oder elektronischen Vorrichtungen, die töten oder betäuben können, oder von Sprengstoffen sowie das Begasen oder Ausräuchern.
 - h) Das Fangen oder Töten von Wild mit Schlingen, Leimruten oder Haken sowie mit anderen Einrichtungen oder Methoden, mit denen Wild zahlreich oder wahllos oder in einer Art, die das Verschwinden einer Wildart nach sich ziehen kann, gefangen oder getötet werden kann.
- (3a) Abweichend von Abs 3 lit a dürfen Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalles (Schalldämpfer) im Rahmen der Jagdausübung benutzt werden, wenn
- a) eine Ausnahmegewilligung gemäß § 17 Abs 3a des Waffengesetzes 1996 erteilt wurde oder
 - b) die Voraussetzungen gemäß § 17 Abs 3b erster oder zweiter Satz des Waffengesetzes 1996 vorliegen.

Vorgeschlagene Fassung

- b) Das Beschießen von Schalenwild mit Schrot oder mit solchen Kugeln oder Patronen, die keine der Stärke des Wildes entsprechende ausreichende schnelltötende Wirkung erwarten lassen. Die Landesregierung hat durch Verordnung zu bestimmen, welche Munitionsarten eine ausreichende schnelltötende Wirkung erwarten lassen.
 - c) Die Verwendung von künstlichen Lichtquellen, Spiegeln oder sonstigen Vorrichtungen zum Blenden, von Tonbandgeräten und elektronischen Lockgeräten, mit Ausnahme der Lockjagd auf jene Rabenvögel, die rechtmäßig bejagt werden dürfen, Füchse und invasive gebietsfremde Arten, oder von nicht selektiven Netzen und Fallen.
 - d) Die Ausübung der Jagd von Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Eisenbahnen, Seilbahnen, mechanischen Aufstiegshilfen oder Motorbooten aus.
 - e) Die Ausübung der Jagd *zur Nachtzeit, mit Ausnahme der Jagd auf Biber, Beutegreifer, Schwarzwild und invasive gebietsfremde Arten, soweit diese rechtmäßig bejagt werden dürfen. Nachtzeit ist die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang.*
 - f) Das Erlegen von Rotwild während des Fütterungszeitraums im Radius von 200 m von Fütterungen.
 - g) Das Verwenden von Gift, vergifteten oder betäubenden Ködern, von als Lockmittel benutzten geblendeten oder verstümmelten lebenden Tieren, von elektrischen oder elektronischen Vorrichtungen, die töten oder betäuben können, oder von Sprengstoffen sowie das Begasen oder Ausräuchern.
 - h) Das Fangen oder Töten von Wild mit Schlingen, Leimruten oder Haken sowie mit anderen Einrichtungen oder Methoden, mit denen Wild zahlreich oder wahllos oder in einer Art, die das Verschwinden einer Wildart nach sich ziehen kann, gefangen oder getötet werden kann.
- (3a) Abweichend von Abs 3 lit a dürfen Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalles (Schalldämpfer) im Rahmen der Jagdausübung benutzt werden, wenn
- a) eine Ausnahmegewilligung gemäß § 17 Abs 3a des Waffengesetzes 1996 erteilt wurde oder
 - b) die Voraussetzungen gemäß § 17 Abs 3b erster oder zweiter Satz des Waffengesetzes 1996 vorliegen.

Geltende Fassung

(4) Die Landesregierung kann für Jagdschutzorgane Ausnahmen von den Verboten des Abs. 3 lit. a, c, e und f bewilligen, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles dies erfordern und die Grundsätze des Abs. 1 nicht verletzt werden.

(5) Die Landesregierung kann in Durchführung internationaler Übereinkommen über Abs. 3 hinaus Methoden der Jagd durch Verordnung verbieten.

Fangen von Wildtieren

§ 72

(1) Das Fangen von nicht besonders geschützten Wildtieren (§ 103 Abs 1) ist nur mit Bewilligung der Landesregierung gestattet. Ausgenommen von der Bewilligungspflicht ist das Fangen folgender Wildtiere:

1. nicht besonders geschützte Wildtiere in den Fällen des § 10 Abs 4 unter der Voraussetzung, dass das gefangene Wild außerhalb der betreffenden Grundflächen wieder freigelassen wird;
2. Beutegreifer mit Ausnahme von Baummarder, Iltis, Goldschakal und Wolf;
3. Bisamratten.

Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die gefangenen Tiere nachweislich für Tiergärten, Wildparks udgl, für wissenschaftliche Zwecke oder zur Umsiedlung in andere Gebiete bestimmt sind. Die Bewilligung hat die Zahl der Tiere, die gefangen werden dürfen, deren Geschlecht und Alter zu bestimmen und ist zu befristen.

(2) Für das Fangen von besonders geschützten Wildtieren gelten die §§ 103 bis 104c.

Vorgeschlagene Fassung

(3b) Abweichend von Abs 3 lit a dürfen Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen zur Bejagung von Bibern, Beutegreifern, Schwarzwild und invasiven gebietsfremden Arten verwendet werden, soweit diese rechtmäßig bejagt werden dürfen.

(4) Die Landesregierung kann für Jagdschutzorgane Ausnahmen von den Verboten des Abs. 3 lit. a, c, e und f bewilligen, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles dies erfordern und die Grundsätze des Abs. 1 nicht verletzt werden.

(5) Die Landesregierung kann in Durchführung internationaler Übereinkommen über Abs. 3 hinaus Methoden der Jagd durch Verordnung verbieten.

Fangen von Wildtieren

§ 72

(1) Das Fangen von nicht besonders geschützten Wildtieren (§ 103 Abs 1) ist nur mit Bewilligung der Landesregierung gestattet. Ausgenommen von der Bewilligungspflicht ist das Fangen folgender Wildtiere:

1. nicht besonders geschützte Wildtiere in den Fällen des § 10 Abs 4 unter der Voraussetzung, dass das gefangene Wild außerhalb der betreffenden Grundflächen wieder freigelassen wird;
2. Beutegreifer mit Ausnahme von Baummarder, Iltis, Goldschakal und Wolf;
3. Bisamratten.

Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die gefangenen Tiere nachweislich für Tiergärten, Wildparks udgl, für wissenschaftliche Zwecke oder zur Umsiedlung in andere Gebiete bestimmt sind. Die Bewilligung hat die Zahl der Tiere, die gefangen werden dürfen, deren Geschlecht und Alter zu bestimmen und ist zu befristen.

(2) Abs 1 gilt nicht für das Fangen von Schwarzwild. Dies ist nur mit Bewilligung der Jagdbehörde gestattet.

(3) Für das Fangen von besonders geschützten Wildtieren gelten die §§ 103 bis 104c.

Geltende Fassung
Maßnahmen zum Schutz des Waldes und
landwirtschaftlicher Kulturen
§ 90

(1) Treten einzelne Haarwildtiere, welche nicht dem besonderen Schutz des § 103 Abs 1 unterliegen, besonders schadensverursachend in Erscheinung, so kann die Jagdbehörde auf Antrag des Grundbesitzers oder des Jagdinhabers oder von Amts wegen nach Anhörung des Bezirksjägermeisters den unverzüglichen Abschuss dieser Stücke zeitlich befristet auch über den Abschussplan hinaus, mit Ausnahme des Gamswildes in dessen Kern- und Randzone, und in der Schonzeit anordnen bzw bewilligen.

(2) Entstehen durch Wild waldgefährdende Schäden oder ist ihr Entstehen mit Sicherheit unmittelbar zu erwarten, so hat die Jagdbehörde auf Antrag des Jagdinhabers, des Waldeigentümers, des Einforstungsberechtigten oder von Amts wegen jagdbetriebliche sowie allenfalls erforderliche forstbetriebliche Maßnahmen im Wildschadensbereich vorzuschreiben. Dabei ist unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Jagdbetrieb die jeweils zweckmäßigste und kostengünstigste, noch zum Ziel führende Maßnahme vorzuschreiben.

(3) Waldgefährdende Wildschäden liegen vor, wenn das Wild durch Verbiß, Fegen oder Schälen

- a) in Waldbeständen ausgedehnte Blößen verursacht oder auf größeren Flächen die gesunde Entwicklung des Waldes unmöglich macht oder wesentlich erschwert;
- b) die standortgemäße Wiederbewaldung oder Neubewaldung verhindert;
- c) Naturverjüngung in Naturverjüngungsbeständen nicht aufkommen läßt; oder
- d) eine standortgemäße Mischung von Baumarten verhindert.

Die Landesregierung kann durch Verordnung nach Anhörung der Salzburger Jägerschaft und der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg nähere Bestimmungen zur Beurteilung waldgefährdender Wildschäden erlassen, wobei die Funktionen des Waldes und die verschiedenen natürlichen Waldgesellschaften zu beachten sind.

(4) Jagdbetriebliche Maßnahmen im Sinne des Abs 2 sind:

- a) die Vertreibung des Wildes, soweit es sich nicht um Freizonen handelt;

Vorgeschlagene Fassung
Maßnahmen zum Schutz des Waldes und
landwirtschaftlicher Kulturen
§ 90

(1) Treten einzelne Haarwildtiere, welche nicht dem besonderen Schutz des § 103 Abs 1 unterliegen, besonders schadensverursachend in Erscheinung, kann die Jagdbehörde auf Antrag des Grundbesitzers, *des geschädigten Tierhalters* oder des Jagdinhabers oder von Amts wegen nach Anhörung des Bezirksjägermeisters den unverzüglichen Abschuss dieser Stücke zeitlich befristet auch über den Abschussplan hinaus, mit Ausnahme des Gamswildes in dessen Kern- und Randzone, und in der Schonzeit anordnen bzw bewilligen.

(2) Entstehen durch Wild waldgefährdende Schäden oder ist ihr Entstehen mit Sicherheit unmittelbar zu erwarten, so hat die Jagdbehörde auf Antrag des Jagdinhabers, des Waldeigentümers, des Einforstungsberechtigten oder von Amts wegen jagdbetriebliche sowie allenfalls erforderliche forstbetriebliche Maßnahmen im Wildschadensbereich vorzuschreiben. Dabei ist unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Jagdbetrieb die jeweils zweckmäßigste und kostengünstigste, noch zum Ziel führende Maßnahme vorzuschreiben.

(3) Waldgefährdende Wildschäden liegen vor, wenn das Wild durch Verbiß, Fegen oder Schälen

- a) in Waldbeständen ausgedehnte Blößen verursacht oder auf größeren Flächen die gesunde Entwicklung des Waldes unmöglich macht oder wesentlich erschwert;
- b) die standortgemäße Wiederbewaldung oder Neubewaldung verhindert;
- c) Naturverjüngung in Naturverjüngungsbeständen nicht aufkommen läßt; oder
- d) eine standortgemäße Mischung von Baumarten verhindert.

Die Landesregierung kann durch Verordnung nach Anhörung der Salzburger Jägerschaft und der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg nähere Bestimmungen zur Beurteilung waldgefährdender Wildschäden erlassen, wobei die Funktionen des Waldes und die verschiedenen natürlichen Waldgesellschaften zu beachten sind.

(4) Jagdbetriebliche Maßnahmen im Sinne des Abs 2 sind:

- a) die Vertreibung des Wildes, soweit es sich nicht um Freizonen handelt;

Geltende Fassung

- b) die Verminderung der schadensverursachenden Wildart auch in der Schonzeit und über den Abschlußplan hinaus innerhalb einer bestimmten Frist; diese Anordnung kann sich auch auf einzelne Teile des Jagdgebietes (Schwerpunktbejagung) und auf bestimmte Alters- und Geschlechtsklassen beschränken.

(5) Forstbetriebliche Maßnahmen im Sinne des Abs 2 sind:

- a) die Durchführung eines geeigneten Einzelpflanzenschutzes und
- b) die Errichtung eines geeigneten Flächenschutzes.

(6) Jagd- und forstbetriebliche Maßnahmen sind den Jagdinhabern jener Jagdgebiete vorzuschreiben, die von den Wildschäden betroffen sind. Maßnahmen nach Abs 4 lit. b können auch Jagdinhabern vorgeschrieben werden, deren Jagdgebiet unmittelbar an die Schadensfläche angrenzt. Wenn der betreffende Grundeigentümer die Entstehung des Wildschadens durch eine dem § 85 widersprechende Bewirtschaftung verursacht oder mitverursacht hat, ist ihm von der Jagdbehörde ein verhältnismäßiger Kostenersatz für die vorgeschriebenen forstbetrieblichen Maßnahmen auf seiner Grundfläche aufzuerlegen.

(7) Treffen Grundeigentümer und Jagdinhaber während eines Verfahrens ein Übereinkommen über wildschadensverhütende Maßnahmen, kann das Verfahren für das jeweilige Gebiet eingestellt werden, wenn durch das Übereinkommen das öffentliche Interesse an der Vermeidung von waldgefährdenden Wildschäden hinreichend gewahrt wird.

(8) Wird der Abschuss von Rot- oder Rehwild gemäß Abs 1 oder 2 von der Jagdbehörde in dessen Schonzeit oder über den Abschussplan hinaus angeordnet oder bewilligt, können die Trophäen der erlegten Stücke der Klasse I und II für verfallen erklärt werden. § 160 Abs 1 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

- b) die Verminderung der schadensverursachenden Wildart auch in der Schonzeit und über den Abschlußplan hinaus innerhalb einer bestimmten Frist; diese Anordnung kann sich auch auf einzelne Teile des Jagdgebietes (Schwerpunktbejagung) und auf bestimmte Alters- und Geschlechtsklassen beschränken.

(5) Forstbetriebliche Maßnahmen im Sinne des Abs 2 sind:

- a) die Durchführung eines geeigneten Einzelpflanzenschutzes und
- b) die Errichtung eines geeigneten Flächenschutzes.

(6) Jagd- und forstbetriebliche Maßnahmen sind den Jagdinhabern jener Jagdgebiete vorzuschreiben, die von den Wildschäden betroffen sind. Maßnahmen nach Abs 4 lit. b können auch Jagdinhabern vorgeschrieben werden, deren Jagdgebiet unmittelbar an die Schadensfläche angrenzt. Wenn der betreffende Grundeigentümer die Entstehung des Wildschadens durch eine dem § 85 widersprechende Bewirtschaftung verursacht oder mitverursacht hat, ist ihm von der Jagdbehörde ein verhältnismäßiger Kostenersatz für die vorgeschriebenen forstbetrieblichen Maßnahmen auf seiner Grundfläche aufzuerlegen.

(7) Treffen Grundeigentümer und Jagdinhaber während eines Verfahrens ein Übereinkommen über wildschadensverhütende Maßnahmen, kann das Verfahren für das jeweilige Gebiet eingestellt werden, wenn durch das Übereinkommen das öffentliche Interesse an der Vermeidung von waldgefährdenden Wildschäden hinreichend gewahrt wird.

(8) Wird der Abschuss von Rot- oder Rehwild gemäß Abs 1 oder 2 von der Jagdbehörde in dessen Schonzeit oder über den Abschussplan hinaus angeordnet oder bewilligt, können die Trophäen der erlegten Stücke der Klasse I und II für verfallen erklärt werden. § 160 Abs 1 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.

Geltende Fassung**2. Abschnitt
Schadenersatzpflicht****Haftung für Jagd- und Wildschäden; Ersatz für getötete
Haus- und Hoftiere****§ 91**

(1) Soweit keine besonderen Vereinbarungen getroffen werden, ist jeder Jagdinhaber verpflichtet, den innerhalb seiner Jagdgebiete während der Jagdperiode bzw. seiner Jagdpacht an Grund und Boden, an den land- und forstwirtschaftlichen Kulturen oder an deren noch nicht eingebrachten Erzeugnissen

a) bei Ausübung der Jagd von ihm selbst, von seinen Jagdgästen, Jagdschutzorganen und Treibern sowie durch die Jagdhunde dieser Personen verursachten Schaden (Jagdschaden),

b) von Wild einschließlich dem aus Wildgehegen und Wintergattern ausgebrochenen, dort gehegten Wild mit Ausnahme der Beutegreifer verursachten Schaden (Wildschaden), soweit dieser nicht auf Grundstücken entstanden ist, auf denen die Jagd ruht, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetz zu ersetzen.

(2) Dem zum Ersatz von Jagd- und Wildschäden Verpflichteten steht es jedoch frei, wenn er Ersatz geleistet hat, gegen den unmittelbar Schuldtragenden im ordentlichen Rechtsweg Rückgriff zu nehmen.

(3) *Schäden, die durch ganzjährig geschontes Wild verursacht werden, sind nach den folgenden Bestimmungen vom Land zu ersetzen. Im Verfahren tritt dabei die Landesregierung an die Stelle des Jagdinhabers.*

(4) Wildschäden, die in der Umgebung von Sonderschutzgebieten im Nationalpark Hohe Tauern (§ 6 des Gesetzes über die Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern im Land Salzburg) entstanden und durch die im Sonderschutzgebiet geltenden besonderen jagdlichen Bestimmungen verursacht worden sind, sind vom Salzburger Nationalparkfonds zu ersetzen. Der Nationalparkfonds tritt dabei im Verfahren an die Stelle des Jagdinhabers.

Vorgeschlagene Fassung**2. Abschnitt
Schadenersatzpflicht****Haftung für Jagd- und Wildschäden; Ersatz für *Schäden durch ganzjährig geschontes Wild*****§ 91**

(1) Soweit keine besonderen Vereinbarungen getroffen werden, ist jeder Jagdinhaber verpflichtet, den innerhalb seiner Jagdgebiete während der Jagdperiode bzw. seiner Jagdpacht an Grund und Boden, an den land- und forstwirtschaftlichen Kulturen oder an deren noch nicht eingebrachten Erzeugnissen

a) bei Ausübung der Jagd von ihm selbst, von seinen Jagdgästen, Jagdschutzorganen und Treibern sowie durch die Jagdhunde dieser Personen verursachten Schaden (Jagdschaden),

b) von Wild einschließlich dem aus Wildgehegen und Wintergattern ausgebrochenen, dort gehegten Wild mit Ausnahme der Beutegreifer verursachten Schaden (Wildschaden), soweit dieser nicht auf Grundstücken entstanden ist, auf denen die Jagd ruht, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetz zu ersetzen.

(2) Dem zum Ersatz von Jagd- und Wildschäden Verpflichteten steht es jedoch frei, wenn er Ersatz geleistet hat, gegen den unmittelbar Schuldtragenden im ordentlichen Rechtsweg Rückgriff zu nehmen.

(4) Wildschäden, die in der Umgebung von Sonderschutzgebieten im Nationalpark Hohe Tauern (§ 6 des Gesetzes über die Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern im Land Salzburg) entstanden und durch die im Sonderschutzgebiet geltenden besonderen jagdlichen Bestimmungen verursacht worden sind, sind vom Salzburger Nationalparkfonds zu ersetzen. Der Nationalparkfonds tritt dabei im Verfahren an die Stelle des Jagdinhabers.

Geltende Fassung

(5) Für Schäden, die ganzjährig geschonte Beutegreifer oder Vögel durch das Töten von Haus- und Hoftieren oder Fischen verursachen, kann das Land als Träger von Privatrechten Ersatz leisten.

6. Hauptstück

Schutz von Wildtieren

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Begriffsbestimmungen**§ 100a**

Im Sinn des folgenden Hauptstückes gelten als:

1. Erhaltungsziele eines Wild-Europaschutzgebietes: die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 - a) der im Anhang II der FFH-Richtlinie genannten Wildarten,
 - b) der im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannten Federwildarten und der regelmäßig auftretenden, im § 4 genannten Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie) und ihrer Lebensräume unter besonderer Berücksichtigung der international bedeutsamen Feuchtgebiete.
2. Wild-Europaschutzgebiete:
 - a) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 der FFH-Richtlinie eingetragen sind;
 - b) Gebiete, die bis zum Vorliegen der Liste gemäß Z 1 in eine Liste gemäß Art. 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie aufgenommen worden sind; und
 - c) Vogelschutzgebiete nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie.
3. FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl Nr L 206 vom 22. Juli 1992, *zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung*

Vorgeschlagene Fassung

(5) Für Schäden, die durch ganzjährig geschontes Wild verursacht werden, kann das Land als Träger von Privatrechten Ersatz leisten. Leistet das Land vollen oder teilweisen Ersatz, besteht wegen des verursachten Schadens gegen den Jagdinhaber kein Anspruch gemäß Abs 1 mehr.

6. Hauptstück

Schutz von Wildtieren

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Begriffsbestimmungen**§ 100a**

Im Sinn des folgenden Hauptstückes gelten als:

1. Erhaltungsziele eines Wild-Europaschutzgebietes: die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 - a) der im Anhang II der FFH-Richtlinie genannten Wildarten,
 - b) der im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannten Federwildarten und der regelmäßig auftretenden, im § 4 genannten Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie) und ihrer Lebensräume unter besonderer Berücksichtigung der international bedeutsamen Feuchtgebiete.
2. Wild-Europaschutzgebiete:
 - a) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 der FFH-Richtlinie eingetragen sind;
 - b) Gebiete, die bis zum Vorliegen der Liste gemäß Z 1 in eine Liste gemäß Art. 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie aufgenommen worden sind; und
 - c) Vogelschutzgebiete nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie.
3. FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl Nr L 206 vom 22. Juli 1992;

Geltende Fassung

bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl Nr L 158 vom 10. Juni 2013;

4. Natura 2000: ein zusammenhängendes europäisches Netz von Schutzgebieten gemäß Art. 3 der FFH-Richtlinie.
5. Prioritäre Arten: Tier- oder Pflanzenarten, für deren Erhaltung der Europäischen Union besondere Verantwortung zukommt. Diese Arten sind im Anhang II der FFH-Richtlinie mit dem Zeichen “*” gekennzeichnet.
6. Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl Nr L 20 vom 26. Jänner 2010, *zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl Nr L 158 vom 10. Juni 2013.*

Verhalten jagdfremder Personen im Jagdgebiet**§ 101**

(1) Jagdfremden Personen ist es verboten, ein Jagdgebiet abseits von öffentlichen Straßen und Wegen sowie auf Wanderwegen, Wandersteigen und Tourenrouten ohne schriftliche Erlaubnis des Jagdinhabers mit solchen Schußwaffen, Fallen oder anderen Geräten, die zum Erlegen oder Einfangen von Wild besonders geeignet sind, zu betreten oder zu befahren. Ausgenommen von diesem Verbot sind Personen, deren Berechtigung oder Verpflichtung hiezu in ihrer amtlichen Stellung liegt.

(2) Jagdfremden Personen ist jede vorsätzliche Beunruhigung und Verfolgung des Wildes verboten. Als Beunruhigung und Verfolgung gilt es auch, Jungwild zu berühren sowie Hunde und Katzen frei herumstreifen zu lassen. Kommen lebendes oder verendetes Wild sowie verwertbare Teile hievon, insbesondere Abwurfstangen, in Gewahrsam nicht berechtigter Personen, haben diese das Wild bzw. dessen Teile unverzüglich dem Jagdinhaber oder der Gemeinde zu übergeben. Die Gemeinde hat das Wild bzw. dessen verwertbare Teile nach Möglichkeit dem Jagdinhaber weiterzuleiten. Ist dies nicht möglich, kann die Gemeinde darüber frei verfügen.

(3) Die Jagdbehörde kann auf Antrag eines Jagdinhabers oder eines Ortsausschusses einer Gemeinde (§ 19 Salzburger Landwirtschaftskammergesetz

Vorgeschlagene Fassung

4. Natura 2000: ein zusammenhängendes europäisches Netz von Schutzgebieten gemäß Art. 3 der FFH-Richtlinie.
5. Prioritäre Arten: Tier- oder Pflanzenarten, für deren Erhaltung der Europäischen Union besondere Verantwortung zukommt. Diese Arten sind im Anhang II der FFH-Richtlinie mit dem Zeichen “*” gekennzeichnet.
6. Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl Nr L 20 vom 26. Jänner 2010.

Verhalten jagdfremder Personen im Jagdgebiet**§ 101**

(1) Jagdfremden Personen ist es verboten, ein Jagdgebiet abseits von öffentlichen Straßen und Wegen sowie auf Wanderwegen, Wandersteigen und Tourenrouten ohne schriftliche Erlaubnis des Jagdinhabers mit solchen Schußwaffen, Fallen oder anderen Geräten, die zum Erlegen oder Einfangen von Wild besonders geeignet sind, zu betreten oder zu befahren. Ausgenommen von diesem Verbot sind Personen, deren Berechtigung oder Verpflichtung hiezu in ihrer amtlichen Stellung liegt.

(2) Jagdfremden Personen ist jede vorsätzliche Beunruhigung und Verfolgung des Wildes verboten. Als Beunruhigung und Verfolgung gilt es auch, Jungwild zu berühren sowie Hunde und Katzen frei herumstreifen zu lassen. Kommen lebendes oder verendetes Wild sowie verwertbare Teile hievon, insbesondere Abwurfstangen, in Gewahrsam nicht berechtigter Personen, haben diese das Wild bzw. dessen Teile unverzüglich dem Jagdinhaber oder der Gemeinde zu übergeben. Die Gemeinde hat das Wild bzw. dessen verwertbare Teile nach Möglichkeit dem Jagdinhaber weiterzuleiten. Ist dies nicht möglich, kann die Gemeinde darüber frei verfügen.

(3) *Die Landesregierung kann mit Verordnung anordnen, dass Hundehalter ihre Hunde in Jagdgebieten oder bestimmten Teilen von Jagdgebieten ganzjährig*

Geltende Fassung

– LWK-G) für Jagdgebiete oder bestimmte Teile von Jagdgebieten innerhalb einer Gemeinde ganzjährig oder zeitlich befristet einen Leinenzwang für Hunde verordnen, soweit dies erforderlich ist, um eine bereits eingetretene oder zu befürchtende Beunruhigung und Gefährdung des Schalenwildes durch freilaufende Hunde hintanzuhalten. Der eine solche Beschränkung ausschließende Hundegebrauch (Lawinensuchhunde, Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen, Jagdhunde udgl) wird durch eine solche Verordnung nicht erfaßt.

(4) Ohne Zustimmung des Jagdinhabers dürfen jagdfremde Personen ständige Ansitze, Hochsitze, Fütterungsanlagen udgl nicht benützen oder betreten.

(5) Jagdfremde Personen dürfen die Ausübung der Jagd nicht stören oder beeinträchtigen.

Ausnahmen von den Schutzbestimmungen im Einzelfall

§ 104b

(1) Die Behörde kann weitere Ausnahmen von den Verboten gemäß § 103 Abs. 2 erteilen, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, um den angestrebten Zweck zu erreichen, und die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmen ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand (Art. 1 lit. i der FFH-Richtlinie) verweilen. Solche Ausnahmen dürfen nur für folgende Zwecke bewilligt werden:

- a) zum Schutz anderer wild lebender Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung ihrer natürlichen Lebensräume;
- b) zur Vermeidung ernster Schäden an Kulturen, an Viehbeständen, an Wäldern, Fischwässern sowie bei Haarwild auch an sonstigem Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder bei Haarwild auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder an positiven Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts;
- e) zur Ergänzung des Bestandes der Art oder zu deren Wiederansiedlung sowie zur dazu erforderlichen Aufzucht;
- f) zum Handel mit einer geringen Menge von Tieren, Teilen von Tieren oder aus den Tieren gewonnenen Erzeugnissen jener Federwildarten, die gemäß § 104a Abs. 1 gefangen oder getötet werden dürfen.

Vorgeschlagene Fassung

oder zeitlich befristet an der Leine zu führen oder sonst tierschutzgerecht zu verwahren haben, wenn dies zum Schutz des Wildes, insbesondere während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert, erforderlich ist. Vor Erlassung der Verordnung ist die Salzburger Jägerschaft und die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg zu hören.

(4) Ohne Zustimmung des Jagdinhabers dürfen jagdfremde Personen ständige Ansitze, Hochsitze, Fütterungsanlagen udgl nicht benützen oder betreten.

(5) Jagdfremde Personen dürfen die Ausübung der Jagd nicht stören oder beeinträchtigen.

Ausnahmen von den Schutzbestimmungen im Einzelfall

§ 104b

(1) Die Behörde kann weitere Ausnahmen von den Verboten gemäß § 103 Abs. 2 erteilen, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, um den angestrebten Zweck zu erreichen, und die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmen ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand (Art. 1 lit. i der FFH-Richtlinie) verweilen. Solche Ausnahmen dürfen nur für folgende Zwecke bewilligt werden:

- a) zum Schutz anderer wild lebender Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung ihrer natürlichen Lebensräume;
- b) zur Vermeidung ernster Schäden an Kulturen, an Viehbeständen, an Wäldern, Fischwässern sowie bei Haarwild auch an sonstigem Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder bei Haarwild auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder an positiven Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts;
- e) zur Ergänzung des Bestandes der Art oder zu deren Wiederansiedlung sowie zur dazu erforderlichen Aufzucht;
- f) zum Handel mit einer geringen Menge von Tieren, Teilen von Tieren oder aus den Tieren gewonnenen Erzeugnissen jener Federwildarten, die gemäß § 104a Abs. 1 gefangen oder getötet werden dürfen.

Geltende Fassung

Dies kann von Amts wegen oder auf Antrag des Grundbesitzers, des Jagdinhabers, des Bewirtschafters eines Fischwassers oder des Landesfischereiverbandes Salzburg (§ 25 Abs 2 Fischereigesetz 2002) erfolgen.

(2) In der Bewilligung sind festzulegen:

1. der Zweck, für den die Ausnahme erteilt wird;
2. die Art und die Höchstzahl der Tiere, für die die Ausnahme erteilt wird, sowie erforderlichenfalls deren Geschlecht und Alter;
3. der Zeitraum, für den die Ausnahme erteilt wird;
4. die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zulässigen Maßnahmen wie die Verwendung von bestimmten Waffen oder Munition, von bestimmten Fangvorrichtungen oder die Anwendung von bestimmten Methoden;
5. erforderlichenfalls weitere persönliche und sachliche Einschränkungen und Bedingungen, unter welchen die Ausnahme erteilt wird.

(3) Die Behörden haben der Landesregierung jede gemäß Abs 2 erteilte Ausnahme mitzuteilen. Die Landesregierung hat dem Bundeskanzleramt bis spätestens 30. April eines jeden Jahres über die Erteilung von Ausnahmen gemäß Abs 2 im vergangenen Jahr zusammenfassend zu berichten.

(4) Werden Bewilligungen nach Abs 1 lit b und c erteilt, kann die Behörde, wenn es sich als notwendig erweist, in einem Jagdgebiet oder mehreren angrenzenden Jagdgebieten dem Jagdausübungsberechtigten von Amts wegen folgende Aufträge erteilen:

- Fang,
- Betäubung,
- Besenderung,
- Vergrämung,
- Abschuss.

(5) Die Landesregierung kann mit Verordnung nähere Ausführungen zu den Voraussetzungen und Maßnahmen nach Abs 4 festlegen.

(6) Der Auftrag ist angemessen zu befristen und hat erforderlichenfalls Auflagen oder Bedingungen zu enthalten.

Vorgeschlagene Fassung

Dies kann von Amts wegen oder auf Antrag des Grundbesitzers, *des geschädigten Tierhalters*, des Jagdinhabers, des Bewirtschafters eines Fischwassers oder des Landesfischereiverbandes Salzburg (§ 25 Abs 2 Fischereigesetz 2002) erfolgen.

(2) In der Bewilligung sind festzulegen:

1. der Zweck, für den die Ausnahme erteilt wird;
2. die Art und die Höchstzahl der Tiere, für die die Ausnahme erteilt wird, sowie erforderlichenfalls deren Geschlecht und Alter;
3. der Zeitraum, für den die Ausnahme erteilt wird;
4. die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zulässigen Maßnahmen wie die Verwendung von bestimmten Waffen oder Munition, von bestimmten Fangvorrichtungen oder die Anwendung von bestimmten Methoden;
5. erforderlichenfalls weitere persönliche und sachliche Einschränkungen und Bedingungen, unter welchen die Ausnahme erteilt wird.

(3) Die Behörden haben der Landesregierung jede gemäß Abs 2 erteilte Ausnahme mitzuteilen. Die Landesregierung hat dem Bundeskanzleramt bis spätestens 30. April eines jeden Jahres über die Erteilung von Ausnahmen gemäß Abs 2 im vergangenen Jahr zusammenfassend zu berichten.

(4) Werden Bewilligungen nach Abs 1 lit b und c erteilt, kann die Behörde, wenn es sich als notwendig erweist, in einem Jagdgebiet oder mehreren angrenzenden Jagdgebieten dem Jagdausübungsberechtigten von Amts wegen folgende Aufträge erteilen:

- Fang,
- Betäubung,
- Besenderung,
- Vergrämung,
- Abschuss.

(5) Die Landesregierung kann mit Verordnung nähere Ausführungen zu den Voraussetzungen und Maßnahmen nach Abs 4 festlegen.

(6) Der Auftrag ist angemessen zu befristen und hat erforderlichenfalls Auflagen oder Bedingungen zu enthalten.

Geltende Fassung

(7) Kommt der Jagdausübungsberechtigte einer Anordnung gemäß Abs 4 nicht oder nicht in entsprechender Weise nach, hat die Behörde Personen heranzuziehen, die im Land Salzburg zu Jagdschutzorganen bestellt sind.

Organisationsrechtliche Stellung

§ 114

(1) Die organisationsrechtliche Stellung der Jagdschutzorgane ergibt sich aus dem Salzburger Landes-Wacheorganengesetz und folgenden besonderen Bestimmungen:

1. Zu Jagdschutzorganen dürfen nur Personen bestellt werden, die die Prüfung für den Jagdschutzdienst mit Erfolg abgelegt haben und eine gültige Jahresjagdkarte besitzen. Wer in der vorangegangenen Jagdperiode nicht oder nicht durchgängig als Jagdschutzorgan bestellt war, hat als Voraussetzung für seine Bestellung einen Fortbildungskurs positiv zu absolvieren; § 119 Abs 1 zweiter Satz und die auf der Grundlage von § 119 Abs 2 erlassene Verordnung gelten sinngemäß. Wer im letzten Drittel einer Jagdperiode die Prüfung für den Jagdschutzdienst oder eine (allenfalls gemeinsam mit einer Zusatzprüfung) gleichgehaltene Prüfung positiv absolviert hat, muss keine Fortbildungskurse absolvieren, um in der nachfolgenden Jagdperiode zum Jagdschutzorgan bestellt werden zu können. Ist ein Jagdschutzorgan seiner Fortbildungsverpflichtung gemäß § 119 nicht nachgekommen, darf es für die folgende Jagdperiode nicht wiederbestellt werden. Die Prüfung für den Jagdschutzdienst wird zur Gänze durch die in Salzburg abgelegte Berufsjägerprüfung (§ 1 des Berufsjägergesetzes) ersetzt. Die Prüfung wird teilweise ersetzt durch eine der Prüfung für den Jagdschutzdienst gleichwertige Prüfung oder eine Berufsjägerprüfung in einem anderen Bundesland, die Staatsprüfung für den höheren Forstdienst (§ 106 des Forstgesetzes 1975) oder die Staatsprüfung für den Försterdienst (§ 107 des Forstgesetzes 1975); in diesen Fällen ist nur eine Zusatzprüfung über die Bestimmungen dieses Gesetzes abzulegen. Jagdschutzorgane müssen während der gesamten Bestellsdauer im Besitz einer gültigen Jahresjagdkarte sein.
2. Nebenberufliche Jagdaufsichtsorgane müssen ihren ordentlichen Wohnsitz im Sprengel des Bezirksgerichtes haben, in dem das Jagdgebiet

Vorgeschlagene Fassung

(7) Kommt der Jagdausübungsberechtigte einer Anordnung gemäß Abs 4 nicht oder nicht in entsprechender Weise nach, hat die Behörde Personen heranzuziehen, die im Land Salzburg zu Jagdschutzorganen bestellt sind.

Organisationsrechtliche Stellung

§ 114

(1) Die organisationsrechtliche Stellung der Jagdschutzorgane ergibt sich aus dem Salzburger Landes-Wacheorganengesetz und folgenden besonderen Bestimmungen:

1. Zu Jagdschutzorganen dürfen nur Personen bestellt werden, die die Prüfung für den Jagdschutzdienst mit Erfolg abgelegt haben und eine gültige Jahresjagdkarte besitzen. Wer in der vorangegangenen Jagdperiode nicht oder nicht durchgängig als Jagdschutzorgan bestellt war, hat als Voraussetzung für seine Bestellung einen Fortbildungskurs positiv zu absolvieren; § 119 Abs 1 zweiter Satz und die auf der Grundlage von § 119 Abs 2 erlassene Verordnung gelten sinngemäß. Wer im letzten Drittel einer Jagdperiode die Prüfung für den Jagdschutzdienst oder eine (allenfalls gemeinsam mit einer Zusatzprüfung) gleichgehaltene Prüfung positiv absolviert hat, muss keine Fortbildungskurse absolvieren, um in der nachfolgenden Jagdperiode zum Jagdschutzorgan bestellt werden zu können. Ist ein Jagdschutzorgan seiner Fortbildungsverpflichtung gemäß § 119 nicht nachgekommen, darf es für die folgende Jagdperiode nicht wiederbestellt werden; *dies gilt solange, als es diesen Fortbildungsverpflichtungen aus der vorangegangenen Jagdperiode nicht nachgekommen ist.* Die Prüfung für den Jagdschutzdienst wird zur Gänze durch die in Salzburg abgelegte Berufsjägerprüfung (§ 1 des Berufsjägergesetzes) ersetzt. Die Prüfung wird teilweise ersetzt durch eine der Prüfung für den Jagdschutzdienst gleichwertige Prüfung oder eine Berufsjägerprüfung in einem anderen Bundesland, die Staatsprüfung für den höheren Forstdienst (§ 106 des Forstgesetzes 1975) oder die Staatsprüfung für den Försterdienst (§ 107 des Forstgesetzes 1975); in diesen Fällen ist nur eine Zusatzprüfung über die Bestimmungen dieses Gesetzes abzulegen. Jagdschutzorgane müssen während der gesamten Bestellsdauer im Besitz einer gültigen Jahresjagdkarte sein.
2. Nebenberufliche Jagdaufsichtsorgane müssen ihren ordentlichen Wohnsitz im Sprengel des Bezirksgerichtes haben, in dem das Jagdgebiet

Geltende Fassung

gelegen ist. Die Jagdbehörde kann davon absehen, wenn keine wesentliche Beeinträchtigung des Dienstes zu befürchten ist. Jagdleiter, deren Stellvertreter und Jagdinhaber können ohne Bedachtnahme auf den Wohnsitz bestellt werden.

3. Die Bestellung und Vereidigung erfolgt durch die Jagdbehörde. Sie hat die Bestellung und Vereidigung über Antrag des Jagdinhabers für den Bereich seines Jagdgebietes oder Teile desselben vorzunehmen, wenn die Person die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und - außer im Fall der Z 2 letzter Satz - Gewähr dafür bietet, daß sie den Jagdschutz ausreichend und regelmäßig versehen wird.
4. Die Pflicht, jede Änderung in den die Bestellung zum Wacheorgan betreffenden Umständen unverzüglich der zuständigen Jagdbehörde mitzuteilen, gilt im Fall der Bestellung gemäß Z 3 zweiter Satz auch für den Jagdinhaber.
5. Weisungen der Jagdbehörde an das Jagdschutzorgan in Ausübung seines Amtes sind dem Jagdinhaber unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
6. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht gegenüber dem Jagdinhaber. Dieser hat über die gemachten Mitteilungen gleichfalls Stillschweigen zu bewahren, soweit und solange dies aus einem der im § 6 Informationsfreiheitsgesetz genannten Gründe erforderlich und verhältnismäßig ist und gesetzlich nicht anderes geregelt ist.
7. Jagdschutzorgane sind befristet für die Dauer der Jagdperiode bzw für deren restliche Dauer zu bestellen.
8. Die vorzeitige Enthebung des auf Antrag des Jagdinhabers bestellten Jagdschutzorganes ist nur zulässig, wenn eine zur Bestellung des Wacheorganes geforderte Voraussetzung bei diesem weggefallen ist, das Wacheorgan schwer oder wiederholt gegen eine ordnungsgemäße Ausübung der öffentlichen Aufsicht verstoßen hat, an weiterbildenden Kursen nicht teilnimmt oder die abschließenden Prüfungen nicht besteht (§ 119). Die Enthebung kann auch auf begründeten Antrag des Jagdinhabers vorgenommen werden, wenn dadurch das öffentliche Interesse an einem wirksamen Jagdschutz nicht beeinträchtigt wird. Die Salzburger Jägerschaft ist in diesem Verfahren zu hören.
9. Die Bestellung und Enthebung von Jagdschutzorganen ist der Salzburger Jägerschaft unter Angabe des Zeitpunktes ihres Wirksamwerdens unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Vorgeschlagene Fassung

gelegen ist. Die Jagdbehörde kann davon absehen, wenn keine wesentliche Beeinträchtigung des Dienstes zu befürchten ist. Jagdleiter, deren Stellvertreter und Jagdinhaber können ohne Bedachtnahme auf den Wohnsitz bestellt werden.

3. Die Bestellung und Vereidigung erfolgt durch die Jagdbehörde. Sie hat die Bestellung und Vereidigung über Antrag des Jagdinhabers für den Bereich seines Jagdgebietes oder Teile desselben vorzunehmen, wenn die Person die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und - außer im Fall der Z 2 letzter Satz - Gewähr dafür bietet, daß sie den Jagdschutz ausreichend und regelmäßig versehen wird.
4. Die Pflicht, jede Änderung in den die Bestellung zum Wacheorgan betreffenden Umständen unverzüglich der zuständigen Jagdbehörde mitzuteilen, gilt im Fall der Bestellung gemäß Z 3 zweiter Satz auch für den Jagdinhaber.
5. Weisungen der Jagdbehörde an das Jagdschutzorgan in Ausübung seines Amtes sind dem Jagdinhaber unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
6. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht gegenüber dem Jagdinhaber. Dieser hat über die gemachten Mitteilungen gleichfalls Stillschweigen zu bewahren, soweit und solange dies aus einem der im § 6 Informationsfreiheitsgesetz genannten Gründe erforderlich und verhältnismäßig ist und gesetzlich nicht anderes geregelt ist.
7. Jagdschutzorgane sind befristet für die Dauer der Jagdperiode bzw für deren restliche Dauer zu bestellen.
8. Die vorzeitige Enthebung des auf Antrag des Jagdinhabers bestellten Jagdschutzorganes ist nur zulässig, wenn eine zur Bestellung des Wacheorganes geforderte Voraussetzung bei diesem weggefallen ist, das Wacheorgan schwer oder wiederholt gegen eine ordnungsgemäße Ausübung der öffentlichen Aufsicht verstoßen hat, an weiterbildenden Kursen nicht teilnimmt oder die abschließenden Prüfungen nicht besteht (§ 119). Die Enthebung kann auch auf begründeten Antrag des Jagdinhabers vorgenommen werden, wenn dadurch das öffentliche Interesse an einem wirksamen Jagdschutz nicht beeinträchtigt wird. Die Salzburger Jägerschaft ist in diesem Verfahren zu hören.
9. Die Bestellung und Enthebung von Jagdschutzorganen ist der Salzburger Jägerschaft unter Angabe des Zeitpunktes ihres Wirksamwerdens unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Geltende Fassung

(2) Auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsausbildungen und -qualifikationen, die von österreichischen Staatsbürgern erfolgreich absolviert worden sind, findet das Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (BQ-AnerG) Anwendung, wenn die Tätigkeit als Jagdschutzorgan beruflich ausgeübt werden soll. Die Anforderungen gemäß den §§ 117 und 118 entsprechen dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 1 lit b bis d BQ-AnerG (Befähigungsnachweise). Für die Anerkennung ist die Landesregierung zuständig.

(3) Die Ausübung der Tätigkeit als Jagdschutzorgan im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ist ausgeschlossen.

Eigener und übertragener Wirkungsbereich

§ 122a

(1) Der Wirkungsbereich der Salzburger Jägerschaft ist ein eigener und ein vom Land übertragener.

(2) Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Salzburger Jägerschaft sind jene nicht ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches bezeichneten (Abs 3) Angelegenheiten und insbesondere:

1. die Erlassung (Änderung) der Satzung gemäß § 136 Abs 1;
2. die Bestellung (Abberufung) ihrer Organe und die Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Aufgaben der Jägerschaft;
3. die Gebarung der Jägerschaft einschließlich Vermögensverwaltung;
4. die Ausübung der Arbeitgeberfunktion der Jägerschaft;
5. die Ausübung der der Jägerschaft eingeräumten Rechte auf Anhörung (Stellungnahme), Antragsstellung, Erstattung von Vorschlägen, Zustimmung, Entsendung von Vertretern in Einrichtungen sowie von ihr eingeräumten Parteirechten;
6. die Ausfolgung und Nichtausfolgung von Jagdgastkarten gemäß § 48 Abs 2 und 4;
7. die Wahrnehmung der im § 121 Abs 1 Z 1 und 2, Z 4 bis 9 sowie Z 12 und 13 angeführten Angelegenheiten.

(3) Im übertragenen Wirkungsbereich hat die Salzburger Jägerschaft folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. mit Ausnahme der im Abs 2 Z 6 genannten Aufgaben alle Aufgaben im Zusammenhang mit Jagdkarten (§§ 41 ff), dazu zählen insbesondere die

Vorgeschlagene Fassung

(2) Auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsausbildungen und -qualifikationen, die von österreichischen Staatsbürgern erfolgreich absolviert worden sind, findet das Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (BQ-AnerG) Anwendung, wenn die Tätigkeit als Jagdschutzorgan beruflich ausgeübt werden soll. Die Anforderungen gemäß den §§ 117 und 118 entsprechen dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 1 lit b bis d BQ-AnerG (Befähigungsnachweise). Für die Anerkennung ist die Landesregierung zuständig.

(3) Die Ausübung der Tätigkeit als Jagdschutzorgan im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ist ausgeschlossen.

Eigener und übertragener Wirkungsbereich

§ 122a

(1) Der Wirkungsbereich der Salzburger Jägerschaft ist ein eigener und ein vom Land übertragener.

(2) Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Salzburger Jägerschaft sind jene nicht ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches bezeichneten (Abs 3) Angelegenheiten und insbesondere:

1. die Erlassung (Änderung) der Satzung gemäß § 136 Abs 1;
2. die Bestellung (Abberufung) ihrer Organe und die Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Aufgaben der Jägerschaft;
3. die Gebarung der Jägerschaft einschließlich Vermögensverwaltung;
4. die Ausübung der Arbeitgeberfunktion der Jägerschaft;
5. die Ausübung der der Jägerschaft eingeräumten Rechte auf Anhörung (Stellungnahme), Antragsstellung, Erstattung von Vorschlägen, Zustimmung, Entsendung von Vertretern in Einrichtungen sowie von ihr eingeräumten Parteirechten;
6. die Ausfolgung und Nichtausfolgung von Jagdgastkarten gemäß § 48 Abs 2 und 4;
7. die Wahrnehmung der im § 121 Abs 1 Z 1 und 2, Z 4 bis 9 sowie Z 12 und 13 angeführten Angelegenheiten.

(3) Im übertragenen Wirkungsbereich hat die Salzburger Jägerschaft folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. mit Ausnahme der im Abs 2 Z 6 genannten Aufgaben alle Aufgaben im Zusammenhang mit Jagdkarten (§§ 41 ff), dazu zählen insbesondere die

Geltende Fassung

Ausstellung und Einziehung von Jagdkarten und die Aufgaben im Zusammenhang mit der Verlängerung der Jahresjagdkarte (§ 45);

2. die Bestellung der Prüfungskommission durch den Landesjägermeister gemäß § 49 Abs 1;
3. die Durchführung der Abschussplanbesprechung (§ 60 Abs 3) und die Erlassung des Abschussplanes (§ 60 Abs 4);
4. die Aufgaben im Zusammenhang mit der Einhaltung des Höchstabschusses (§ 62), der Abschussliste (§ 63) und der Abschusskontrolle (§ 64);
5. die Aufgaben gemäß § 104c Abs 5 und 6 (Ausnahmen von den Schonvorschriften im Einzelfall);
6. die Angelegenheiten gemäß § 121 Abs 1 Z 3, 10 und 11;
7. die Überwachung der Einhaltung der wild- und umweltgerechten Jagdbetriebsführung auch in den Hegegemeinschaften (§ 132 Abs 1);
8. die Aufgaben gemäß § 56 Abs 1 (Ausnahmen von den Schonvorschriften);
9. Übertretungen jagdlicher Vorschriften der Jagdbehörde zur Kenntnis zu bringen (§ 133 Abs 2 lit e).

(4) Die Jägerschaft hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes, von unmittelbar anzuwendendem Unionsrecht sowie von ebensolchen Staatsverträgen in eigener Verantwortung frei von Weisungen staatlicher Organe zu besorgen.

(5) Die nach Abs 3 der Salzburger Jägerschaft zur Besorgung im übertragenen Wirkungsbereich zugewiesenen Angelegenheiten sind im Auftrag und nach den Weisungen der Landesregierung zu besorgen.

Vorgeschlagene Fassung

Ausstellung und Einziehung von Jagdkarten und die Aufgaben im Zusammenhang mit der Verlängerung der Jahresjagdkarte (§ 45);

2. die Bestellung der Prüfungskommission durch den Landesjägermeister gemäß § 49 Abs 1;
3. die Durchführung der Abschussplanbesprechung (§ 60 Abs 3) und die Erlassung des Abschussplanes (§ 60 Abs 4);
4. die Aufgaben im Zusammenhang mit der Einhaltung des Höchstabschusses (§ 62), der Abschussliste (§ 63) und der Abschusskontrolle (§ 64);
5. die Aufgaben gemäß § 104c Abs 5 und 6 (Ausnahmen von den Schonvorschriften im Einzelfall);
6. die Angelegenheiten gemäß § 121 Abs 1 Z 3, 10 und 11;
7. die Überwachung der Einhaltung der wild- und umweltgerechten Jagdbetriebsführung auch in den Hegegemeinschaften (§ 132 Abs 1);
8. die Aufgaben gemäß § 56 Abs 1 (Ausnahmen von den Schonvorschriften);
9. Übertretungen jagdlicher Vorschriften der Jagdbehörde zur Kenntnis zu bringen (§ 133 Abs 2 lit e);

10. die Aufgaben gemäß § 152a (Amtliches Monitoring).

(4) Die Jägerschaft hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes, von unmittelbar anzuwendendem Unionsrecht sowie von ebensolchen Staatsverträgen in eigener Verantwortung frei von Weisungen staatlicher Organe zu besorgen.

(5) Die nach Abs 3 der Salzburger Jägerschaft zur Besorgung im übertragenen Wirkungsbereich zugewiesenen Angelegenheiten sind im Auftrag und nach den Weisungen der Landesregierung zu besorgen.

Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Salzburger Jägerschaft**§ 122b**

(1) Die Salzburger Jägerschaft kann, soweit dies zur Wahrung der Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder und zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, personenbezogene Daten verarbeiten.

(2) Zu den personenbezogenen Daten gemäß Abs 1 zählen:

1. Name, allfällige akademische Grade sowie Titel, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit;

Geltende Fassung**Organe der Salzburger Jägerschaft****§ 125**

(1) Organe der Salzburger Jägerschaft sind

1. mit dem Wirkungsbereich für das Land Salzburg (Landesorgane der Salzburger Jägerschaft)
 - a) der Landesjägertag,
 - b) der Landesjagdrat,
 - c) der Vorstand,
 - d) der Landesjägermeister,
 - e) das Ehrengericht,
 - f) die Prüfungskommissionen für die Jagdprüfung (§ 49) und für die Prüfung für den Jagdschutzdienst (§ 116);

Vorgeschlagene Fassung

2. Erreichbarkeitsdaten (insbesondere Wohnsitzdaten und sonstige Adressdaten, Telefonnummer, elektronische Kontaktdaten wie E-Mail-Adresse);
3. Daten zur jagdlichen Eignung;
4. Daten über Ehrengerichtsverfahren und Ehrengerichtserkenntnisse einschließlich des Datums der Rechtskraft;
5. Angaben zu Beitragszahlungen;
6. Angaben zum Abschluss einer Jagdhaftpflichtversicherung;
7. Daten über die Absolvierung von jagdlichen Ausbildungen und Prüfungen, die Teilnahme am Jägerübungsschießen und an sonstigen Veranstaltungen sowie über die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Salzburger Jägerschaft;
8. Daten zu allfälligen Funktionen in der Salzburger Jägerschaft.

(3) Daten gemäß Abs 1 und 2 sind zu löschen, wenn sie für die Erfüllung der gesetzlich obliegenden Aufgaben oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen nicht mehr benötigt werden.

(4) Zur Durchführung der Wahlen ihrer Organe hat die Salzburger Jägerschaft ein Wählerverzeichnis zu erstellen und zur Einsichtnahme für die Mitglieder aufzulegen.

Organe der Salzburger Jägerschaft**§ 125**

(1) Organe der Salzburger Jägerschaft sind

1. mit dem Wirkungsbereich für das Land Salzburg (Landesorgane der Salzburger Jägerschaft)
 - a) der Landesjägertag,
 - b) der Landesjagdrat,
 - c) der Vorstand,
 - d) der Landesjägermeister,
 - e) das Ehrengericht,
 - f) die Prüfungskommissionen für die Jagdprüfung (§ 49) und für die Prüfung für den Jagdschutzdienst (§ 116);

Geltende Fassung

2. mit dem Wirkungsbereich für einen politischen Bezirk (Bezirksorgane der Salzburger Jägerschaft)
- a) der Bezirksjägertag,
 - b) der Bezirksjagdrat,
 - c) der Bezirksjägermeister,
 - d) der Hegemeister,
 - e) die Beurteilungskommission.

(2) Hilfsorgane der Salzburger Jägerschaft sind die Landesgeschäftsstelle und die Bezirksgeschäftsstellen jeweils unter der Leitung eines Sekretärs.

(3) Die Aufteilung der Aufgaben der Salzburger Jägerschaft zur Besorgung durch die einzelnen Organe erfolgt, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, durch die Satzung der Salzburger Jägerschaft (§ 136). Dabei ist davon auszugehen, daß den Bezirksorganen die Besorgung nur jener Aufgaben obliegt, die sich lediglich auf ihren örtlichen Wirkungsbereich beziehen.

Ehrengericht**§ 139**

(1) Der Ehrengericht besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für den Fall der Verhinderung ist für jedes Mitglied des Ehrengerichts ein Ersatzmitglied zu wählen. Bei Antritt ihres Amtes haben der Vorsitzende und sein Stellvertreter in die Hand des Landesjägermeisters sowie die Beisitzer und ihre Ersatzmitglieder in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbnis gewissenhafter Erfüllung der mit dem Amt verbundenen Pflichten abzulegen, worüber eine Niederschrift aufzunehmen ist. Ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Ehrengerichts ist vor Ablauf der Funktionsperiode abuberufen, wenn es seine Abberufung verlangt oder seinen Aufgaben trotz zweimaliger Aufforderung nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(2) Die Beschlüsse des Ehrengerichts werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(3) Rechtskräftige Entscheidungen sind der zuständigen Jagdbehörde bekanntzugeben. Lautet die Entscheidung auf zeitlichen oder dauernden Ausschluss aus der Salzburger Jägerschaft, ist sie außerdem in den österreichischen Jagdzeitungen auszugsweise zu veröffentlichen.

(4) Die Vertretung der Anklage vor dem Ehrengericht obliegt dem Ehrenanwalt, im Fall seiner Verhinderung seinem Stellvertreter. Der Ehrenanwalt

Vorgeschlagene Fassung

2. mit dem Wirkungsbereich für einen politischen Bezirk (Bezirksorgane der Salzburger Jägerschaft)
- a) der Bezirksjägertag,
 - b) der Bezirksjagdrat,
 - c) der Bezirksjägermeister,
 - d) der Hegemeister,
 - e) die Beurteilungskommission.

(2) Hilfsorgane der Salzburger Jägerschaft sind die Landesgeschäftsstelle und die Bezirksgeschäftsstellen jeweils unter der Leitung eines *Geschäftsführers*.

(3) Die Aufteilung der Aufgaben der Salzburger Jägerschaft zur Besorgung durch die einzelnen Organe erfolgt, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, durch die Satzung der Salzburger Jägerschaft (§ 136). Dabei ist davon auszugehen, daß den Bezirksorganen die Besorgung nur jener Aufgaben obliegt, die sich lediglich auf ihren örtlichen Wirkungsbereich beziehen.

Ehrengericht**§ 139**

(1) *Das* Ehrengericht besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für den Fall der Verhinderung ist für jedes Mitglied des Ehrengerichts ein Ersatzmitglied zu wählen. Bei Antritt ihres Amtes haben der Vorsitzende und sein Stellvertreter in die Hand des Landesjägermeisters sowie die Beisitzer und ihre Ersatzmitglieder in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbnis gewissenhafter Erfüllung der mit dem Amt verbundenen Pflichten abzulegen, worüber eine Niederschrift aufzunehmen ist. Ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Ehrengerichts ist vor Ablauf der Funktionsperiode abuberufen, wenn es seine Abberufung verlangt oder seinen Aufgaben trotz zweimaliger Aufforderung nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(2) Die Beschlüsse des Ehrengerichts werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(3) Rechtskräftige Entscheidungen sind der zuständigen Jagdbehörde bekanntzugeben. Lautet die Entscheidung auf zeitlichen oder dauernden Ausschluss aus der Salzburger Jägerschaft, ist sie außerdem in den österreichischen Jagdzeitungen auszugsweise zu veröffentlichen.

(4) Die Vertretung der Anklage vor dem Ehrengericht obliegt dem Ehrenanwalt, im Fall seiner Verhinderung seinem Stellvertreter. Der Ehrenanwalt

Geltende Fassung

hat bei Durchführung des Ehrengerichtsverfahrens für die Wahrung der Jägerehre einzutreten.

(5) Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, findet auf das Verfahren vor dem Ehrengericht das VStG sinngemäß Anwendung.

Überwachung, Zwangsmittel**§ 152**

(1) Sämtliche Jagdgebiete unterliegen samt allen Jagdanlagen der behördlichen Überwachung. Zu diesem Zweck sind die Organe der Jagdbehörden befugt, jedes Jagdgebiet zu betreten, vom Jagdinhaber und vom Jagdgebietsinhaber sowie von der Hegegemeinschaft Auskünfte und Nachweise zu verlangen und alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse der Ausübung des Jagdrechts, die für die Jagdaufsicht von Bedeutung sind, festzustellen. Bei diesen Erhebungen kann die Jagdbehörde im Jagdgebiet die erforderlichen Arbeiten durchführen, Wildzählungen vornehmen und Untersuchungsmaterial entschädigungslos entnehmen. Die örtlichen Erhebungen sind tunlichst nach vorheriger und zeitgerechter Rücksprache mit dem jeweiligen Jagdinhaber durchzuführen.

(2) Soweit Abschüsse gemäß *denn* §§ 58 Abs. 2 und 3, 61 Abs. 1 und 2 und 90 Abs. 1, 2 und 4 nicht zeitgerecht vorgenommen werden, sind sie von der Jagdbehörde ohne weiteres Verfahren zwangsweise durchzuführen. Zur Durchführung von Zwangsabschüssen hat die Jagdbehörde Personen heranzuziehen, die im Land Salzburg zu Jagdschutzorganen bestellt sind.

Vorgeschlagene Fassung

hat bei Durchführung des Ehrengerichtsverfahrens für die Wahrung der Jägerehre einzutreten.

(5) Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, findet auf das Verfahren vor dem Ehrengericht das VStG sinngemäß Anwendung.

(6) Die Jagdbehörde hat dem Ehrengericht unverzüglich rechtskräftige Bescheide, welche Verstöße im Sinn des § 138 Abs 2 betreffen, zu übermitteln.

Überwachung, Zwangsmittel**§ 152**

(1) Sämtliche Jagdgebiete unterliegen samt allen Jagdanlagen der behördlichen Überwachung. Zu diesem Zweck sind die Organe der Jagdbehörden befugt, jedes Jagdgebiet zu betreten, vom Jagdinhaber und vom Jagdgebietsinhaber sowie von der Hegegemeinschaft Auskünfte und Nachweise *sowie die Duldung der Maßnahmen* zu verlangen und alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse der Ausübung des Jagdrechts, die für die Jagdaufsicht von Bedeutung sind, festzustellen. Bei diesen Erhebungen kann die Jagdbehörde im Jagdgebiet die erforderlichen Arbeiten durchführen, *Maßnahmen des amtlichen Monitorings (§ 152a) und damit in Zusammenhang stehende Wildzählungen* vornehmen und Untersuchungsmaterial entschädigungslos entnehmen. Die örtlichen Erhebungen sind tunlichst nach vorheriger und zeitgerechter *Ankündigung beim Jagdinhaber und unter Schonung des Grundeigentums und des Jagdrechts* durchzuführen. *Soweit im Zuge der örtlichen Erhebungen neben der Überwachung auch Monitoringmaßnahmen gesetzt werden sollen, ist die Ankündigungspflicht des § 152a Abs 3 zu beachten.*

(2) Soweit Abschüsse gemäß den §§ 58 Abs. 2 und 3, 61 Abs. 1 und 2 und 90 Abs. 1, 2 und 4 nicht zeitgerecht vorgenommen werden, sind sie von der Jagdbehörde ohne weiteres Verfahren zwangsweise durchzuführen. Zur Durchführung von Zwangsabschüssen hat die Jagdbehörde Personen heranzuziehen, die im Land Salzburg zu Jagdschutzorganen bestellt sind.

Amtliches Monitoring**§ 152a**

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(1) Die Salzburger Jägerschaft hat ein amtliches Monitoring im notwendigen Ausmaß durchzuführen, soweit dies für die Erhebung des Wildbestandes und zur Überwachung von Wildarten erforderlich ist oder sich eine diesbezügliche Verpflichtung aus dem Gesetz oder einer auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung ergibt. Die Landesregierung kann die Durchführung des amtlichen Monitorings für bestimmte Wildarten an sich ziehen.

(2) Das amtliche Monitoring hat die für die Erhebungen nach Abs 1 erforderlichen Maßnahmen zu umfassen, wie insbesondere die koordinierte Begehung und Probennahme, die koordinierte Wildbestandszählung und die Aufstellung von Wildkameras.

(3) Das amtliche Monitoring kann im Rahmen der örtlichen Erhebungen (§ 152) durchgeführt werden. Monitoringmaßnahmen sind nach vorheriger und zeitgerechter Ankündigung beim Grundeigentümer und Jagdinhaber und unter Schonung des Grundeigentums und des Jagdrechts durchzuführen. Der Jagdausübungsberechtigte, der Grundeigentümer und der sonst in seinen Rechten betroffene Nutzungsberechtigte hat die Maßnahmen des amtlichen Monitorings entschädigungslos zu dulden.

(4) Jagdausübungsberechtigte und Jagdschutzorgane haben die zur Durchführung des amtlichen Monitorings erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Die für das amtliche Monitoring tätigen Personen haben eine schriftliche Ermächtigung mit sich zu führen und auf Verlangen des Jagdausübungsberechtigten, des Grundeigentümers oder des sonst betroffenen Nutzungsberechtigten vorzuweisen.

Umsetzungshinweis**§ 160a**

(1) Die §§ 54 bis 56, 59, 60 Abs 3a, 70, 72, 72a und 100a bis 104d dienen der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl Nr L 206 vom 22. Juli 1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl Nr L 158 vom 10. Juni 2013 (FFH-Richtlinie);

Umsetzungshinweis**§ 160a**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl Nr L 206 vom 22. Juli 1992, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2025/1237 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2025 zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfs (*Canis lupus*), ABl Nr L 2025/1237 vom 24. Juni 2025;

Geltende Fassung

2. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl Nr L 20 vom 26. Jänner 2010, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl Nr L 158 vom 10. Juni 2013, (Vogelschutzrichtlinie).

(2) Der § 114 Abs 2 dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl Nr L 255 vom 30. September 2005, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl Nr L 354 vom 28. Dezember 2013, und in der Fassung der Berichtigungen ABl Nr L 268 vom 15. Oktober 2015 und ABl Nr L 95 vom 9. April 2016.

Verweisungen auf Bundesrecht**§ 160b**

Soweit nicht ausdrücklich anderes angeordnet ist, gelten die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl I Nr 5/2024;
2. Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl Nr 566/1991; Gesetz BGBl I Nr 122/2024;
3. Tierschutzgesetz – TSchG, BGBl I Nr 118/2004; Gesetz BGBl I Nr 124/2024;
4. Waffengesetz 1996 – WaffG, BGBl I Nr 12/1997; Gesetz BGBl I Nr 211/2021;
5. Wehrgesetz 2001 – WG 2001, BGBl I Nr 146; Gesetz BGBl I Nr 77/2024.

§ 164

(1) Die §§ 4, 4a, 21 Abs 5, 26 Abs 6, 58a Abs 2 und 4, 58b, 58c, 59 Abs 4, 60 Abs 3 und 3a, 77 Abs 1, 79 Abs 2, 80 Abs 4, 90 Abs 8, 104b Abs 1, 104d, 126

Vorgeschlagene Fassung

2. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl Nr L 20 vom 26. Jänner 2010, *in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU* des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl Nr L 158 vom 10. Juni 2013;

3. *Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl Nr L 255 vom 30. September 2005, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl Nr L 354 vom 28. Dezember 2013, und in der Fassung der Berichtigungen ABl Nr L 268 vom 15. Oktober 2015 und ABl Nr L 95 vom 9. April 2016.*

Verweisungen auf Bundesrecht**§ 160b**

Soweit nicht ausdrücklich anderes angeordnet ist, gelten die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl I Nr 5/2024;
2. Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl Nr 566/1991; Gesetz BGBl I Nr 54/2025;
3. Tierschutzgesetz – TSchG, BGBl I Nr 118/2004; Gesetz BGBl I Nr 21/2025;
4. Waffengesetz 1996 – WaffG, BGBl I Nr 12/1997; Gesetz BGBl I Nr 56/2025;
5. Wehrgesetz 2001 – WG 2001, BGBl I Nr 146/2001; Gesetz BGBl I Nr 50/2025.

§ 164

(1) Die §§ 4, 4a, 21 Abs 5, 26 Abs 6, 58a Abs 2 und 4, 58b, 58c, 59 Abs 4, 60 Abs 3 und 3a, 77 Abs 1, 79 Abs 2, 80 Abs 4, 90 Abs 8, 104b Abs 1, 104d, 126

Geltende Fassung

Abs 2, 130 Abs 1, 138 Abs 2, 158 Abs 1 und 160a Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 45/2024 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die §§ 34 Abs 3, 59 Abs 4, 60 Abs 3a, 70 Abs 3 und 155 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 121/2024 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt wird auch der durch dieses Gesetz bewirkte Entfall des § 150 wirksam. Ab diesem Zeitpunkt kommen der Landesumweltanwaltschaft keine Parteienrechte in Verwaltungsverfahren mehr zu.

(3) Die §§ 54 Abs 1, 58b Abs 1, 3 und 4, 72 Abs 1, 103 Abs 1 und 104d Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 73/2025 treten mit 1. August 2025 in Kraft.

(4) Die §§ 21 Abs 1, 114 Abs 1 und 160b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 76/2025 treten mit 1. September 2025 in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

Abs 2, 130 Abs 1, 138 Abs 2, 158 Abs 1 und 160a Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 45/2024 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die §§ 34 Abs 3, 59 Abs 4, 60 Abs 3a, 70 Abs 3 und 155 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 121/2024 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt wird auch der durch dieses Gesetz bewirkte Entfall des § 150 wirksam. Ab diesem Zeitpunkt kommen der Landesumweltanwaltschaft keine Parteienrechte in Verwaltungsverfahren mehr zu.

(3) Die §§ 54 Abs 1, 58b Abs 1, 3 und 4, 72 Abs 1, 103 Abs 1 und 104d Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 73/2025 treten mit 1. August 2025 in Kraft.

(4) Die §§ 21 Abs 1, 114 Abs 1 und 160b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 76/2025 treten mit 1. September 2025 in Kraft.

(5) Die §§ 4, 44 Abs 1, 60 Abs 4c, 64 Abs 1 und 1a, 66 Abs 5, 66a Abs 1, 2 und 5, 70 Abs 3 und 3b, 72 Abs 2 und 3, 90 Abs 1, 91 Abs 5, 100a, 101 Abs 3, 104b Abs 1, 114 Abs 1, 122a Abs 3, 122b, 125 Abs 2, 139 Abs 6, 152, 152a, 160a und 160b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr xxx/xxxx treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft; gleichzeitig tritt § 91 Abs 3 außer Kraft.